

# GR\_GERICHTE ZK1 2013 127 vom 29. September 2016

GR Gerichte, 2016-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2013 127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2013_127)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2013 127 du 29 septembre 2016

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2013 127 del 29 settembre 2016

## Regeste

Nebenfolgen der Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 13

[Rechtsmittelbelehrung]

### E. 14

[Mitteilung]" K. Gegen diesen Entscheid erhob X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Berufungsklägerin) mit Eingabe vom 20. Dezember 2013 Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden und beantragte, was folgt: "1. Die Dispositiv Ziffern 5, 6 und 12 des angefochtenen Entscheides des Bezirksgerichtes Imboden (Proz. Nr. 115-2011-13) seien aufzuheben und durch die nachstehende Neuregelung zu ersetzen. 2.1 Der Kläger und Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Beklagten und Berufungsklägerin folgenden monatlich pränumerando auf den Ersten eines jeden Monats zu bezahlenden Unterhaltsbetrag zu leisten: - ab Rechtskraft des Berufungsurteils bis zum vollendeten 16. Altersjahr von C.\_\_\_\_\_, nämlich bis zum 28.02.2018, Fr. 2'158.00 - ab dem 01.03.2018 bis zum Eintritt des Klägers und Berufungsbeklagten in sein ordentliches Pensionierungsalter Fr. 1'000.00. 2.2 Anstelle von Dispositiv-Ziffer 6 sei keine Neuregelung zu treffen. 2.3 Die Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht Imboden seien den Parteien hälftig zu überbinden und die ausseramtlichen Kosten im Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Verfahren wett zu schlagen.

Seite 8 — 44 3. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers und Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht Graubünden." Überdies stellte X.\_\_\_\_\_ den Antrag, der Kläger und Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, für das Berufungsverfahren einen Gerichtskostenvorschuss auch mithaftend für die Beklagte und Berufungsklägerin zu leisten und ihr einen Anwaltskostenvorschuss für das Berufungsverfahren von Fr. 5'000.00 zuzüglich 7.6% Mehrwertsteuer zu bezahlen. Dieser Antrag wurde als Begehren auf Erlass einer entsprechenden vorsorglichen Massnahme entgegengenommen und nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 29. Juni 2016 abgewiesen, wobei die Kosten des Massnahmeverfahrens im Sinne von Art. 104 Abs. 3 ZPO bei der Prozedur belassen wurden (ERZ 13 422). Das von X.\_\_\_\_\_ für den Fall der Abweisung des Antrages auf Zusage eines Prozesskostenvorschusses am 19. Dezember 2013 eingereichte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde von der Vorsitzenden der I. Zivilkammer mit Verfügung vom 29. Juni 2016 gutgeheissen (ERZ 14 417). L. Mit Eingabe vom 12. Februar 2014 reichte Y.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Berufungsbeklagter) seine Berufungsantwort ein und erhob Anschlussberufung. Die Anträge im Berufungsverfahren lauten wie folgt:

"Die Berufung vom 20. Dezember 2013 sei vollumfänglich abzuweisen und das Dispositiv des Entscheides des Bezirksgerichts Imboden vom 1. Oktober 2013 sei wie folgt zu berichtigen: - in Ziff. 5 letzter Satz: "Die Unterhaltspflicht endet am 28. Februar 2015." (statt am 31. August 2015); - in Ziff. 6 erster Satz: "(...) mit Wirkung ab 1. März 2015 (...)" (statt ab 1. September 2015); alles unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren." Für das Anschlussberufungsverfahren stellte Y.\_\_\_\_\_ folgende Anträge: "1. Der Y.\_\_\_\_\_ in Ziff. 5 des vorinstanzlichen Entscheid-Dispositivs mit Wirkung ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auferlegte Unterhaltsbeitrag an X.\_\_\_\_\_ sei von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'000.-- zu reduzieren und das Ende dieser nahehelichen Unterhaltspflicht sei statt auf den 31. August 2015 bereits auf den 28. Februar 2015 festzulegen; 2. Der X.\_\_\_\_\_ in Ziff. 6 des vorinstanzlichen Entscheid-Dispositivs mit Wirkung ab dem 1. September 2015 auferlegte Unterhaltsbeitrag von Fr. 666.--/Mt. an die Tochter B.\_\_\_\_\_ sei ihr bereits mit Wirkung ab dem 1. März 2015 aufzuerlegen und ab dem Monat März 2016 sei dieser Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 666.-- auf Fr. 1'000.--/Mt. zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulagen zu erhöhen, zahlbar an den Vater, solange die Tochter B.\_\_\_\_\_ in dessen Haushalt lebt und keine eigenen

Seite 9 — 44 Ansprüche gegenüber der Mutter stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet, und dies solange, bis B.\_\_\_\_\_ ihre Erstausbildung abgeschlossen haben wird; 3. Ergänzend zur Unterhaltsverpflichtung der Ehefrau gegenüber der Tochter B.\_\_\_\_\_ sei die Ehefrau zu verpflichten, ab dem Monat März 2016 auch gegenüber der Tochter A.\_\_\_\_\_ einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von mindestens Fr. 912.--/Mt. zuzüglich Ausbildungszulagen zu entrichten, zahlbar an den Vater, solange die Tochter A.\_\_\_\_\_ in dessen Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber der Mutter stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet, und ebenfalls so lange, bis A.\_\_\_\_\_ ihr im Anschluss an das derzeit von ihr besuchte Gymnasium in O.6\_\_\_\_\_ angetretene Universitätsstudium abgeschlossen haben wird; 4. Die Unterhaltsbeiträge gemäss den vorstehenden Ziffern 2 und 3 seien praxisgemäss zu indexieren; alles unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Anschlussberufungsbeklagten für das Anschlussberufungsverfahren." M. Mit Anschlussberufungsantwort vom 14. März 2014 beantragte X.\_\_\_\_\_ die kostenfällige Abweisung der Anschlussberufung, soweit darauf überhaupt eingetreten werden könne. N. Mit Berufungsreplik vom 5. Mai 2014 beantragte X.\_\_\_\_\_, auf das von Y.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren gestellte Berichtigungsbegehren sei nicht einzutreten. Im Übrigen hielt sie an ihren Begehren gemäss der Berufungsschrift fest. O. Mit Berufungsduplik vom 7. Juni 2014 hielt Y.\_\_\_\_\_ an seinen im Rahmen der Berufungsantwort gestellten Anträgen fest. P. Mit Eingabe vom 9. September 2015 liess Y.\_\_\_\_\_ beim Kantonsgericht von Graubünden ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen einreichen, in welchem er die einstweilige Aufhebung bzw. Herabsetzung seiner Unterhaltspflichten gemäss Ziffer 4 des Entscheides des Einzelrichters für Zivilsachen vom 1. Oktober 2012 im Betrage von monatlich Fr. 2'247.00 auf Fr. 334.00, dies mit Wirkung ab Oktober 2015 und bis zur Rechtskraft des im Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren zu fällenden Endentscheides, beantragte; eventualiter sei er für berechtigt zu erklären, die genannten Unterhaltsbeiträge im Umfang von Fr. 1'913.00 (Fr. 2'247.00 abzüglich Fr. 334.00) einstweilen (durch Einzahlung in die Gerichtskasse) zu hinterlegen. Zur Behandlung dieses Gesuches wurde ein separates Verfahren durchgeführt (ZK1 15 126), wobei den Parteien mit prozessleitender Anordnung vom 13. Oktober 2015 mitgeteilt wurde, dass die Akten der beiden Massnahmeverfahren (ERZ 13 422 und ZK1 15 126) auch im Hauptverfahren

Berücksichtigung finden, soweit darin über den Kindesunterhalt zu entschei-

Seite 10 — 44 den ist (Art. 296 ZPO). Zudem wurde Y.\_\_\_\_\_ mit Blick auf sein Unterhaltsbegeh- ren für die am 29. Oktober 2014 mündig gewordene Tochter A.\_\_\_\_\_ aufgefordert, die für den Weiterbestand seiner Prozessführungsbefugnis erforderliche Zustim- mungserklärung seiner Tochter einzureichen. Mit Eingabe vom 9. November 2015 kam A.\_\_\_\_\_ dieser Aufforderung selber nach und ersuchte das Berufungsgericht ausdrücklich, im vorliegenden Verfahren auch die Frage ihres Anspruches auf Volljährigenunterhalt zu beurteilen. Q. Auf die übrigen Ausführungen in den Rechtsschriften sowie im angefochte- nen Entscheid wird, soweit nötig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegan- gen. II. Erwägungen 1. a) Gemäss Art. 308 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) sind mit der Berufung erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide so- wie erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen anfechtbar. Beim angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts Imboden handelt es sich um einen erstinstanzlichen Endentscheid, welcher grundsätzlich mit Berufung angefochten werden kann. Strittig sind vorliegend (nebst dem Kostenpunkt) der nacheheliche sowie der Kindesunterhalt. Die Streitigkeit ist somit vermögensrechtlicher Natur. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Massgebend ist somit nicht der Streit- wert, welcher sich anhand der Berufungsanträge der Parteien und dem vorinstanz- lichen Entscheid errechnet. Abzustellen ist vielmehr auf den Betrag, welcher nach den Begehren der Parteien bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils noch streitig war (vgl. statt vieler Myriam A. Gehri, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2015, N 5 zu Art. 308 ZPO). Dieser lag in Anbe- tracht der im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Anträge klarerweise über Fr. 10'000.00. Die Berufung ist demnach zulässig. Die Zuständigkeit des Kantonsge- richts von Graubünden zur Beurteilung der Berufung ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100). Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.100]). Die gegen den Ent- scheid des Bezirksgerichts Imboden vom 1. Oktober 2013, mitgeteilt am 18. No- vember 2013, erhobene Berufung vom 20. Dezember 2013 erweist sich sodann

Seite 11 — 44 unter Berücksichtigung des vom 18. Dezember 2013 bis zum 2. Januar 2014 gel- tenden Fristenstillstandes (Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO) als fristgerecht. Die Eingabe enthält zudem sowohl einen Antrag als auch eine Begründung, so dass auf die Berufung grundsätzlich einzutreten ist. b) Die Rechtsmittelinstanz stellt die Berufung der Gegenpartei zur Berufungs- antwort zu (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 313 Abs. 1 ZPO kann die Gegen- partei in der Berufungsantwort Anschlussberufung erheben. Die peremptorische Frist für die Berufungsantwort und die Anschlussberufung beträgt 30 Tage (Art. 312 ZPO i.V.m. Art. 313 Abs. 1 ZPO). Die Aufforderung des Kantonsgerichts von Graubünden zur Berufungsantwort wurde dem Berufungsbeklagten am 13. Januar 2014 zugestellt. Mit Eingabe der Berufungsantwort und Anschlussberufung am 12. Februar 2014 wurde mithin die 30-tägige Frist gemäss Art. 312 ZPO i.V.m. Art. 313 ZPO gewahrt. c) Nach Art. 311 Abs. 1 ZPO muss die Berufung eine Begründung enthalten. Begründen im Sinne der genannten Vorschrift bedeutet aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Berufungskläger nicht, wenn er

lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Fehlt sie, so tritt das obere kantonale Gericht nicht auf die Berufung ein. Gleiches muss gelten, wenn der Berufungskläger lediglich auf Vorakten verweist oder wenn die Berufung den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5A\_438/2012 vom 27. August 2012, E. 2.2 m.w.H.). Erweist sich die Begründung lediglich hinsichtlich einzelner Begehren als mangelhaft, führt dies entweder zu einem teilweisen Nichteintreten oder hat zumindest zur Folge, dass das Berufungsgericht auf das entsprechende Vorbringen nicht weiter einzugehen braucht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_660/2014 vom 17. Juni 2015 E. 4.2). Das Gesagte gilt für die Anschlussberufung gleichermassen (vgl. Peter Reetz/Sarah Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 29 zu Art. 313 ZPO). Inwieweit die

Seite 12 — 44 Parteien den beschriebenen Anforderungen an die Begründungspflicht nachgekommen sind, wird im Sachzusammenhang zu prüfen sein. 2. a) Für das Berufungsverfahren stellt der Berufungsbeklagte den Antrag, Ziff. 5 und 6 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs seien zu berichtigen. Die Vorinstanz habe die Geburtstage der Töchter C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ verwechselt und dementsprechend den Berufungskläger bis Ende August 2015 (statt bis Ende Februar 2015) verpflichtet, seiner Ehefrau einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'200.00 zu bezahlen bzw. die Ehefrau erst ab dem 1. September 2015 (statt ab dem 1. März 2015) verpflichtet, an den Unterhalt der Tochter B.\_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 666.00 zu bezahlen. b) Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Erläuterung und Berichtigung haben weder Suspensiv- noch Devolutiveffekt. Örtlich und sachlich zuständig für Erläuterungen und Berichtigungen ist dasjenige Gericht, welches den betreffenden Entscheid gefällt hat (vgl. statt vieler Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 9 zu Art. 334 ZPO; Gehri, a.a.O., N 2 zu Art. 334 ZPO). Dies ergibt sich aus dem Zweck der Berichtigung: Er besteht in der Klarstellung bzw. Übereinstimmung des eröffneten Entscheides mit dem wirklichen, vom Gericht gewollten Inhalt. Diese "authentische" Interpretation kann naturgemäss nur vom Gericht, das den zu erläuternden oder berichtigenden Entscheid erlassen hat, selbst vorgenommen werden, vorliegend also nur von der Vorinstanz. Demzufolge erweist sich die Berufungsinstanz nicht als zuständig für die angebehrte Berichtigung, sodass darauf nicht einzutreten ist. c) Mit Eingabe vom 25. November 2013 reichte der Berufungsbeklagte bei der Vorinstanz ein Gesuch um Berichtigung des Scheidungsurteils ein. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 wurde dieses Verfahren sistiert, bis ein rechtskräftiges Urteil in der Scheidungsangelegenheit vorliegt (vgl. ZK1 13 127 act. D.2). Zwar dürfte es in der Regel Sinn machen, gerade

umgekehrt zu verfahren, d.h. das Berufungsverfahren zu sistieren, bis das Ergebnis des Berichtigungs gesuchs feststeht (vgl. Ivo Schwander, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 3 zu Art. 334 ZPO). Zu beachten ist jedoch, dass in der vorliegenden Streitsache das Interesse an der Berufung unabhängig vom Ausgang des Berichtigungsverfahrens besteht.

Seite 13 — 44 So richtet sich denn die Berufung ganz generell gegen die Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit der Ehefrau im Umfang eines 80%-Pensums vor dem 16. Geburtstag der jüngsten Tochter, womit sowohl der 1. September 2015 als auch - a fortiori - der 1. März 2015 als Stichtag für die Erhöhung des Arbeitspensums abgelehnt werden. Mit der (auch bloss teilweisen) Gutheissung der Berufung in diesem Punkt würde das Berichtigungs gesuch obsolet. Zudem hat die Berufungsinstanz als Folge der Anschlussberufung ebenfalls unabhängig vom Ausgang des Berichtigungsverfahrens über die Ausdehnung des Erwerbspensums der Ehefrau ab dem 1. März 2015 zu befinden. Bei dieser Ausgangslage erscheint es angezeigt, die Berufung vorrangig zu behandeln, wie dies denn auch die Vorinstanz mit der Sistierung des Berichtigungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat. 3. a) Sowohl die Berufung als auch die Anschlussberufung richten sich gegen die erstinstanzliche Regelung des nachehelichen Unterhalts und des Unterhalts für die im Haushalt des Vaters lebenden Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Strittig ist insbesondere die Frage, in welcher Höhe und für welche Dauer die Berufungsklägerin Anspruch auf nacheheliche Unterhaltsbeiträge des Berufungsbeklagten hat. Zum ändern ist umstritten, ob die Berufungsklägerin ab dem Wegfall des nachehelichen Unterhaltsanspruches ihrerseits zur Leistung von Kindesunterhaltsbeiträgen an den Berufungsbeklagten verpflichtet werden kann. ba) Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, für den gebührenden Unterhalt, inklusive eines angemessenen Vorsorgeunterhalts, selbst aufzukommen, so hat ihm der andere Teil gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB angemessenen nachehelichen Unterhalt zu leisten, soweit er seinerseits hierzu in der Lage ist. Diese Bestimmung verdeutlicht zwei Grundsätze, nämlich einerseits denjenigen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Ehegatten nach der Scheidung, wonach, sofern möglich, jeder Ehegatte nunmehr für seine eigenen Lebenshaltungskosten aufzukommen hat, und andererseits denjenigen der nachehelichen Solidarität, wonach die Ehegatten gemeinsam nicht nur die Konsequenzen der während der Ehe gelebten Aufgabenteilung zu tragen haben (vgl. Art. 163 Abs. 2 ZGB), sondern auch die Nachteile, welche bei einem der Ehegatten ehebedingt angefallen sind und ihn daran hindern, für den ihm gebührenden Unterhalt selber aufzukommen. Dem Grundsatz sowie der Höhe und der Dauer nach ist die Leistungspflicht unter Berücksichtigung der in Art. 125 Abs. 2 ZGB nicht abschliessend aufgeführten Kriterien festzulegen (vgl. BGE 137 III 102 E. 4.1.1 = Pra 2012 Nr. 27 mit Hinweis auf BGE 132 III 598 E. 9.1 = Pra 2007 Nr. 55).

Seite 14 — 44 bb) Liegt eine lebensprägende Ehe vor, was vorliegend zu Recht unbestritten geblieben ist, ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Festsetzung des nachehelichen Unterhaltsanspruches grundsätzlich in drei Schritten vorzugehen. So ist in einem ersten Schritt der gebührende Unterhalt zu ermitteln und der während der Ehe gelebte Standard zu bestimmen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, inwiefern jeder der Ehegatten den ihm gebührenden Unterhalt je selber finanzieren kann und in einem dritten Schritt ist die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu ermitteln und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festzulegen. Mit diesem Vorgehen wird berücksichtigt, dass bei einer lebensprägenden Ehe grundsätzlich beide Parteien Anspruch auf Fortführung des im gegenseitigen Einverständnis gewählten Lebensstandards haben, sofern genügend Mittel

vorhanden sind. Diese bilden die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Ist angesichts der scheidungsbedingten Mehrkosten die Fortführung des in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standards nicht möglich, so hat der Unterhaltsberechtigte Anspruch auf denselben Lebensstandard wie der Unterhaltspflichtige. Von einer konkreten Unterhaltsberechnung unter Berücksichtigung des zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Standards darf laut Bundesgericht abgewichen werden, wenn die Ehegatten während der Ehe keinerlei Ersparnisse gebildet haben oder der Unterhaltspflichtige nicht beweisen kann, dass tatsächlich eine Sparquote bestand. Dasselbe gilt, wenn das Einkommen der Ehegatten infolge der scheidungsbedingten Mehrkosten und allfälliger weiterer neuen Lasten von den tatsächlichen Lebenshaltungskosten aufgebraucht wird. Diesfalls erlaubt die Methode des erweiterten Existenzminimums mit Verteilung des Überschusses unter den Ehegatten eine angemessene Berücksichtigung des zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Standards und der Einschränkungen, welche dem geschiedenen Unterhaltsberechtigten und allen Kindern nach dem Gleichheitsprinzip auferlegt werden können (vgl. wiederum BGE 137 III 102 E. 4.2.1.1 = Pra 2012 Nr. 27 mit weiteren Hinweisen). bc) Mit Bezug auf die in einem zweiten Schritt zu prüfende Frage der Eigenversorgungskapazität eines Unterhalt beanspruchenden Ehegatten stellt sich bei lebensprägenden Ehen regelmässig die Frage nach der Zumutbarkeit der Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche im bereits mehrfach zitierten Entscheid erneut bestätigt wurde (a.a.O. E. 4.2.2.2), wird bei langdauernden Ehen nach wie vor davon ausgegangen, dass einem Ehegatten die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, wenn er während der Ehe nicht erwerbstätig war und im Zeitpunkt der Trennung 45 Jahre alt ist. Diese Altersgrenze stellt jedoch keine starre Regel dar (so bereits BGE 115 II 6 E. 5a). Die Vermutung kann durch

Seite 15 — 44 andere Elemente widerlegt werden, welche zu Gunsten der Wiederaufnahme oder der Erhöhung der Erwerbstätigkeit sprechen. Allgemein besteht eine Tendenz, die Altersgrenze auf 50 Jahre zu erhöhen. Der beruflichen Wiedereingliederung können auf der anderen Seite Kinderbetreuungspflichten entgegenstehen. Als Richtlinie gilt immer noch, dass dem betreuenden Elternteil die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50%, sobald das jüngste Kind 10-jährig, und zu 100%, sobald das jüngste Kind 16-jährig ist, zugemutet werden kann (vgl. hierzu ebenfalls schon BGE 115 II 6 E. 3c S. 10). Diese Leitlinien behalten solange ihre Gültigkeit, als – wie bis anhin – die unmittelbare persönliche Betreuung und Pflege vor allem kleiner und im obligatorischen Schulalter stehender Kinder deren Interessen dient und einen wesentlichen Gesichtspunkt für die Zuteilung der elterlichen Sorge bildet (in BGE 135 III 158 nicht publizierte E. 3.2 des Urteils 5A\_210/2008 vom 14. November 2008). Auch diese Altersgrenzen stellen jedoch keine starren Regeln dar. Ihre Anwendung ist von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig, wobei namentlich die Betreuung mehrerer Kinder oder aber eines behinderten Kindes eine länger dauernde Unzumutbarkeit der Erwerbsaufnahme begründen können. Nebst dem Alter und der Kinderbetreuung können schliesslich auch die Gesundheit des betreffenden Ehegatten sowie die berufliche Ausbildung, die Erwerbsaussichten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung gegen die Zumutbarkeit einer Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbsarbeit sprechen. Mit anderen Worten sind auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Erwerbsaufnahme die in Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1-8 ZGB aufgezählten Kriterien massgebend (BGE 130 III 537 E. 3.4). ca) Die Beiträge des Elternteils, dem die elterliche Sorge nicht zugeteilt wurde, an den Unterhalt der Kinder richten sich gemäss Art. 133 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB nach den Bestimmungen über die Wirkung

des Kindesverhältnisses; dabei kann das Scheidungsgericht den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen (Art. 133 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 133 Abs. 1 Satz 2 ZGB in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung). Nach Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern gemeinsam für den Unterhalt des Kindes einschliesslich der Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen aufzukommen; der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht in der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Dieser Unterhalt mittels Geldzahlung soll nach Art. 285 Abs. 1 ZGB den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an die Betreuung des Kindes berücksichtigen. Kinderzulagen sind

Seite 16 — 44 zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB). Die vier Faktoren sind unter sich konnex, d.h. sie beeinflussen sich teilweise gegenseitig. Insbesondere lässt sich nur im Zusammenhang mit den andern drei genannten Elementen bestimmen, was unter die Bedürfnisse des Kindes fällt (BGE 116 II 110 E. 3a). Dennoch ist in diesem Geflecht der Bemessungsfaktoren - soweit es die Verhältnisse gestatten - als Folge des Vorrangs der elterlichen Unterhaltspflicht in erster Linie von den Bedürfnissen des Kindes auszugehen, worauf sich die Eltern in ihrer Lebensgestaltung einzustellen haben (Peter Breitschmid, Basler Kommentar, ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 3 zu Art. 285 ZGB). Dementsprechend dürfen an die Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen hohe Anforderungen gestellt werden. Die Leistungsfähigkeit der Eltern ergibt sich grundsätzlich aus der Gegenüberstellung von Eigenbedarf – ermittelt auf Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums – und dem tatsächlichen Nettoeinkommen. Soweit dies zur Deckung der angemessenen Bedürfnisse des Kindes erforderlich ist, darf aber auch von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, sofern ein höherer Verdienst des Pflichtigen tatsächlich möglich und zumutbar ist. So kann sich für den Unterhaltspflichtigen namentlich bei knappen Verhältnissen eine Pflicht zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit ergeben (Breitschmid, a.a.O., N 12 f. zu Art. 285 mit Verweis auf N 25 zu Art. 276). Besteht trotz ausreichender Wahrnehmung der Erwerbspflicht keine Leistungsfähigkeit, kann ein Elternteil hingegen nicht zu einem Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden. Die Schranke der finanziellen Leistungsfähigkeit des Rentenschuldners gilt nach der kürzlich bestätigten Praxis des Bundesgerichts für alle familienrechtlichen Unterhaltspflichten und damit auch für den Kindesunterhalt (BGE 135 III 66). cb) Als Folge davon, dass der Unterhalt des Kindes grundsätzlich von beiden Eltern zu leisten ist, sind bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages des nicht obhutsberechtigten Elternteils auch die finanziellen Verhältnisse des Obhutsinhabers zu berücksichtigen. Letzterer erbringt seinen Beitrag zwar in erster Linie durch Leistung von Pflege und Erziehung in natura, weshalb es in Verhältnissen, in welchen die Leistungsfähigkeit des (bar-)unterhaltspflichtigen Elternteils jene des obhutsgebährenden Elternteils deutlich übertrifft, gerechtfertigt sein kann, dass der wirtschaftlich leistungsfähigere Elternteil für den gesamten materiellen Unterhaltbedarf des Kindes aufzukommen hat (BGE 120 II 285 E. 3a/cc). Ansonsten bleibt es aber beim Grundsatz, dass die Anteile der Eltern proportional zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu verlegen sind. Dies gilt namentlich bei der Unterhaltsfestsetzung für ein älteres Kind, dessen Bedürfnis nach persönlicher Pflege und Erziehung regelmässig nicht mehr derart intensiv ist, dass eine zusätzliche

Seite 17 — 44 Beteiligung am materiellen Unterhaltsbedarf des Kindes als unangemessen erscheint (vgl. dazu wiederum Breitschmid, a.a.O., N 15 f. zu Art. 285). Es ist demnach nicht ausgeschlossen, dass ein Elternteil je nach den konkreten Umständen sowohl Natural- als auch Geldunterhalt schuldet. Sind die finanziellen Verhältnisse beim Obhutsinhaber sodann gar um ein Vielfaches besser als beim andern Elternteil, kann dessen Verpflichtung zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages auch gänzlich entfallen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_766/2010 vom 30. Mai 2011 E. 4.2). da) Ist im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens zugleich über Ehegatten- und Kindesunterhalt zu befinden, entspricht es verbreiteter Praxis, eine gemeinsame Berechnung durchzuführen und die Unterhaltsbeiträge für die Kinder erst nach Festsetzung der gesamten Unterhaltslast des pflichtigen Ehegatten auszuscheiden. Es werden mit anderen Worten zunächst die erweiterten Existenzminima beider Haushalte (unter Einbezug der Kinder auf Seiten des obhutsberechtigten Ehegatten) ermittelt, diese dem Gesamteinkommen der Familie gegenübergestellt und ein allfälliger Überschuss angemessen auf sämtliche Familienmitglieder aufgeteilt (BGE 126 III 8). Zulässig ist aber auch eine zweistufige Unterhaltsberechnung, bei welcher vorab die Kindesunterhaltsbeiträge gemäss den Kriterien von Art. 285 ZGB festgesetzt werden und erst in einem zweiten Schritt der Ehegattenunterhalt bestimmt wird. Soweit dazu wiederum nach der Methode der Existenzminimumberechnung mit Überschussverteilung vorgegangen wird, bleibt der Grundbedarf der Kinder auf Seiten des obhutsberechtigten Ehegatten ausgeklammert und werden stattdessen die vorab festgelegten Kindesunterhaltsbeiträge bei der Ermittlung des Überschusses berücksichtigt. Da die Kinder bei dieser Vorgehensweise bereits über die ihnen zugesprochenen Unterhaltsbeiträge an den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern partizipieren, ist der verbleibende Überschuss sodann in der Regel je hälftig auf die beiden Ehegatten zu verteilen. Ansonsten würde der obhutsberechtigte Ehegatte über die Kindesunterhaltsbeiträge eine gegenüber dem unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht zu rechtfertigende Besserstellung erfahren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_461/2008 vom 27. November 2008 E. 3). db) Ein erhöhter Koordinationsbedarf entsteht, wenn die Ehegatten mehrere Kinder haben, von denen die einen beim Vater und die andern bei der Mutter leben, zumal sich in einem solchen Fall - zumindest potentiell - gegenseitige Unterhaltspflichten gegenüber stehen können. Dabei gilt es nebst den bereits erwähnten Bemessungskriterien auch dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die unterhaltsberechtigten Kinder im Verhältnis ihrer objektiven Bedürfnisse finanziell

Seite 18 — 44 gleich zu behandeln sind (BGE 137 III 59 E. 4.2.1). Zugleich ist dem jeweils unterhaltspflichtigen Elternteil - wie bereits dargelegt - sein eigenes Existenzminimum auf jeden Fall zu belassen. In einer derartigen Konstellation drängt sich eine Bemessung der effektiv zu leistenden Unterhaltsbeiträge anhand einer Gesamtrechnung - mit einer Gegenüberstellung der Einkünfte und des Grundbedarfs jedes Beteiligten - geradezu auf. Resultiert dabei auf Seiten eines Ehegatten ein persönliches Manko, ist damit zugleich gesagt, dass er mit Blick auf den Unterhalt für beim anderen Ehegatten lebende Kinder nicht leistungsfähig ist (vgl. Daniel Bähler, Scheidungsunterhalt - Methoden und Berechnung, Höhe, Dauer und Schranken, in: FamPra 2007 S. 473). Inwieweit er selber Anspruch auf nachehelichen Unterhalt hat, hängt sodann davon ab, ob dem anderen Ehegatten nach Deckung des Grundbedarfs der Kinder noch ein Überschuss verbleibt. Ist dies der Fall, muss dieser grundsätzlich wieder gleichmässig auf sämtliche Beteiligten verteilt werden. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe wie namentlich das Vorliegen sehr günstiger Verhältnisse, welche ein Abweichen vom Grundsatz der Gleichbehandlung

rechtfertigen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_515/2008 vom 1. Dezember 2008 E. 2.1 m.w.H.). e) Bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge gilt es zu berücksichtigen, dass bezüglich der zu regelnden Kinderbelange gemäss Art. 296 ZPO die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime sowie der Offizialgrundsatz gilt, während die Festlegung der zwischen den Parteien persönlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge dagegen der Dispositions- und Verhandlungsmaxime unterliegt (Art. 55, 58 und Art. 277 ZPO). Zwar handelt es sich dabei grundsätzlich um selbständige Ansprüche mit je eigenem rechtlichem Schicksal (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 5A\_169/2012 vom 18. Juli 2012 E. 3.3 sowie BGE 129 III 417 E. 2.1). Da die Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und Kinder unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen indessen eine Einheit bilden und die einzelnen Ansprüche nicht vollständig unabhängig voneinander festgesetzt werden können, wirkt sich die im Bereiche des Kindesunterhalts geltende Untersuchungsmaxime unweigerlich auch auf den Ehegattenunterhalt aus: So können Tatsachen, die in Befolgung der Untersuchungsmaxime für den Kindesunterhalt festgestellt werden müssen, unter Beachtung der diesbezüglich geltenden Dispositionsmaxime (das heisst im Rahmen der Parteianträge) auch für die Bestimmung des Ehegattenunterhalts verwendet werden (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 14 14 vom 22. Mai 2014 E. 3a). 4. a) Die Vorinstanz ging bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts methodisch so vor, dass sie die beidseitigen Existenzminima und Einkommen der

Seite 19 — 44 Ehegatten gegenüberstellte und daraus den verbleibenden Überschuss errechnete. Dabei berücksichtigte sie im Bedarf des Ehemannes nebst dem Grundbedarf der Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ auch den an der Hauptverhandlung vereinbarten Unterhaltsbeitrag für die Tochter C.\_\_\_\_\_. Den Überschuss belies sie unter Verweis auf den die betriebsrechtlichen Richtlinien übersteigenden Bedarf von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vollständig beim Ehemann (vgl. angefochtener Entscheid, E. 6d). Im Einzelnen präsentierte sich die vorinstanzliche Berechnung wie folgt: Bedarf Ehemann Ehefrau Grundbetrag 1350 1350 Unterhaltsbeitrag C.\_\_\_\_\_ 1000 Unterhalt A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ 1200 Wohnkosten 1919 1886 Krankenkasse A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (KVG und VVG) 174 Krankenkasse Ehegatten 303 370 Fahrkosten/Verpflegung 338 250 Haftpflichtversicherung

## **E. 15**

Steuern 600 446 total 6899 4317 Einkommen Erwerbseinkommen netto inkl. 13. Monatslohn 10152 3117 Überschussberechnung Gemeinsames Einkommen 13269 Bedarf Ehemann 6899 Bedarf Ehefrau 4317 Überschuss 2053 Berechnung des Unterhaltsbeitrages Ehemann Ehefrau Bedarf 6899 4317 Überschuss 2053 0 Anspruch 4317 ./ eigenes Einkommen 3177 Unterhaltsanspruch 1200 b) Hinsichtlich der Dauer der nahehelichen Unterhaltspflicht erwog die Vorinstanz, dass von der Ehefrau aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Ehemann, der trotz der Betreuung von zwei Kindern einem 80%-Erwerb nachgehe, in absehbarer Zukunft - nämlich per 1. September 2015 - eine Ausweitung des Arbeitspensums auf 80% gefordert werden könne. Dannzumal würde C.\_\_\_\_\_ das 13. Altersjahr erreicht haben. Ausgehend vom derzeit erzielten Einkommen werde sie bei 80% einen Verdienst von Fr. 4'987.00 generieren können, so dass die Unterhaltspflicht des Ehemannes ab diesem Zeitpunkt dahinfalle. Zudem werde die Ehefrau damit in der Lage sein, der Tochter B.\_\_\_\_\_ unter der Prämisse eines gleichbleibenden Bedarfs einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 666.00 (Fr. 4'987.00 ab-

Seite 20 — 44 züglich Fr. 4'321.00) zu bezahlen. Von der Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages für die Tochter A.\_\_\_\_\_ sah die Vorinstanz mit der Begründung ab,

dass diese am 29. Oktober 2014 das Mündigkeitsalter erreicht haben werde (vgl. angefochtener Entscheid, E. 7). Auch die Unterhaltspflicht der Ehefrau für die Tochter B.\_\_\_\_\_ wurde von der Vorinstanz unter Vorbehalt von Art. 277 Abs. 2 ZGB auf die Zeit bis zur Mündigkeit befristet (vgl. Dispositiv-Ziffer 6 des angefochtenen Entscheides). 5. a) In methodischer Hinsicht beanstandet die Berufungsklägerin zunächst, dass die Vorinstanz weder den Grundbedarf der bei ihr in Obhut lebenden Tochter C.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 600.00 noch deren Krankenkassenprämien von rund Fr. 57.00 als Kostenposition in der Bedarfsrechnung der Berufungsklägerin berücksichtigt habe. Stattdessen habe die Vorinstanz im Bedarf des Berufungsbe- klagten als Kostenposition "Unterhaltsbeitrag C.\_\_\_\_\_" Fr. 1'000.00 veranschlagt. Darüber hinaus habe sie beim Berufungsbeklagten sowohl die Grundbeträge als auch die Krankenkassenprämien der beiden in seiner Obhut lebenden Töchter, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, berücksichtigt. Diese Vorgehensweise sei systemwidrig und führe zu einem verzerrten Bild. Da sich die Kinder betreffend Leistung von Unterhaltsbeiträgen gleichrangig gegenüber stehen würden und mit dem Ehegattenunterhalt zu koordinieren seien, dürften die Kindesunterhaltsbeiträge erst nach Festsetzung der gesamten Unterhaltslast des pflichtigen Ehegatten ausgeschieden werden, welche wiederum anhand der beiderseitigen Existenzminima unter Einbezug der Kinder auf Seiten des jeweils obhutsberechtigten Elternteils und an- gemessener Verteilung eines allfälligen Überschusses zu bemessen sei (Berufung, S. 10 f.). Infolgedessen wehrt sich die Berufungsklägerin denn auch dage- gen, dass die Vorinstanz den gesamten Einkommensüberschuss dem Ehegatten zugewiesen hat. Ihrer Auffassung nach soll der nach Abzug der korrigierten Exis- tenzminima beider Parteien verbleibende Überschuss anteilmässig auf die fünf- köpfige Familie aufgeteilt werden. Ausgehend von einem Grundbedarf von Fr. 5'417.00 für sich und die Tochter C.\_\_\_\_\_ und einem Überschussanteil von Fr. 858.40 (2/5 von Fr. 2'146.00) errechnet sie daher einen Gesamtbedarf von Fr. 6'275.40, so dass nach Abzug ihres Eigeneinkommens von Fr. 3'117.00 und dem Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.00 für die Tochter ein persönlicher Unterhaltsan- spruch von Fr. 2'158.00 resultiere. Die gegenteilige Vorgehensweise der Vorinstanz verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Tochter C.\_\_\_\_\_ und der Berufungsklägerin und müsse daher korrigiert werden (vgl. Berufung, S. 17 f.). b) Dieser Argumentation hält der Berufungsbeklagte entgegen, dass der Ehe- frau entgangen zu sein scheine, dass er anlässlich der erstinstanzlichen Haupt-

Seite 21 — 44 verhandlung den von der Ehefrau geforderten Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.00 für die Tochter C.\_\_\_\_\_ anerkannt habe, worauf dieser denn auch in die Teilkonvention aufgenommen und von der Vorinstanz genehmigt worden sei. Dies sei der einfache Grund, weshalb die Vorinstanz die Zahlungsverpflichtung des Ehemannes in dessen Bedarf aufgenommen habe und systembedingt auch habe aufneh- men müssen. Im Übrigen spiele die Berücksichtigung dieser Unterhaltsverpflich- tung des Ehemannes in dessen Bedarf ohnehin keine Rolle, da der Überschuss in Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidung sowieso integral dem Ehemann zugewiesen werden müsse (Berufungsantwort, S. 6). Wenn die Berufungsklägerin eine gleichmässige Verteilung des Überschusses verlange, lasse sie ausser Acht, dass in der vorliegenden besonderen Fallkonstellation nicht rigoros auf die übli- chen Verteilungsgrundsätze abgestellt werden könne, was die Vorinstanz mit zu- treffender Begründung dargelegt habe. Mit dieser Begründung setze sich die Be- rufungsklägerin nicht ansatzweise auseinander, weshalb auf ihre Berufung in die- sem Punkt gar nicht eingetreten werden könne (Berufungsantwort, S. 14 f.). c) Zuzustimmen ist der Berufungsklägerin darin, dass die Vorgehensweise der

Vorinstanz insofern systemwidrig ist, als sie verschiedene Bemessungsmethoden miteinander vermischt. Einerseits führt sie eine Gesamtrechnung durch, wie sie zur Bestimmung der gesamten Unterhaltslast des Pflichtigen üblich ist und die Berücksichtigung des konkreten Grundbedarfs beider Haushalte bedingen würde. Andererseits geht sie hinsichtlich des Unterhalts für die Tochter C.\_\_\_\_\_ von einer zweistufigen Bemessung aus und setzt für sie den vereinbarten Unterhaltsbeitrag ein, ohne diesen im Rahmen der Genehmigung einer rechnerischen Überprüfung unterzogen und ihn unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Kinder überprüft zu haben. Der letztgenannte Aspekt hätte an sich dafür gesprochen, trotz des Vorliegens einer Vereinbarung eine sämtliche Familienmitglieder umfassende Bedarfsrechnung vorzunehmen, um nebst dem nahehelichen Unterhalt den allen Kindern im Verhältnis zu deren objektiven Bedürfnissen gleichermassen zustehenden Unterhalt bestimmen und anhand des Ergebnisses dieser Gesamtrechnung über die Genehmigung des vereinbarten Kindesunterhalts entscheiden zu können. Als inkonsequent erweist sich nun allerdings auch das von der Berufungsklägerin propagierte Vorgehen, wenn sie einerseits einen auf die Tochter C.\_\_\_\_\_ entfallenden Überschussanteil errechnet, andererseits aber dennoch am vereinbarten Kindesunterhaltsbeitrag festhält und damit im Ergebnis einen Teil des Kindesunterhalts ihrem eigenen Unterhaltsanspruch zuschlagen will. Zu Recht weist schliesslich der Berufungsbeklagte darauf hin, dass das Vorliegen einer Vereinbarung über den Kindesunterhalt nicht einfach ausser Acht gelassen wer-

Seite 22 — 44 den kann, wenn diese den Bedürfnissen des Kindes und den finanziellen Verhältnissen der Eltern ausreichend Rechnung trägt. Vergleicht man den vereinbarten Unterhaltsbeitrag (Fr. 1'000.00) mit den geltend gemachten Bedarfspositionen (Grundbetrag Fr. 600.00, Krankenkasse Fr. 57.00), resultiert ein Überschuss von Fr. 343.00, der sich mit den zusätzlich geschuldeten (oder von der Mutter bezieh- baren) Kinderzulagen von Fr. 220.00 auf Fr. 563.00 erhöht. Ein Abzug für den Wohnkostenanteil des Kindes entfällt, da die Wohnkosten von der Vorinstanz voll- umfänglich im Bedarf der Mutter angerechnet wurden, was im Berufungsverfahren von keiner Seite beanstandet wurde. Zusammen mit den Kinderzulagen liegt der vereinbarte Unterhaltsbeitrag damit leicht über dem Unterhaltsbedarf gemäss den sog. Zürcher Tabellen, auf welche sich die Vorinstanz in Zusammenhang mit dem Bedarf der beim Ehemann lebenden Töchter berufen hat (vgl. angefochtener Ent- scheid, S. 28 f.). Diese gehen für ein Einzelkind vom 7. bis zum 12. Altersjahr von einem Barbedarf (ohne Wohnkosten) von Fr. 1'086.00 aus. Der vereinbarte Unter- haltsbeitrag berücksichtigt demzufolge auch das leicht überdurchschnittliche Ein- kommen des Kindsvaters. Insgesamt erscheint er als Ausdruck derjenigen Le- benshaltung, die ihrer jüngsten Tochter nach eigener Auffassung beider Ehegatten zuzugestehen ist und die sie bereit sind, unter entsprechender Einschränkung der eigenen Lebenshaltung zu finanzieren. Soweit der vereinbarte Beitrag den Grund- bedarf übersteigt, tritt er damit an die Stelle einer schematischen Überschussbe- teiligung nach (grossen und kleinen) Köpfen, wie sie bei einer Gesamtrechnung ansonsten erfolgen müsste. Wird der Kindesunterhalt für C.\_\_\_\_\_ in Übereinstim- mung mit dem vorinstanzlichen Vorgehen separat bemessen, besteht demnach kein Anlass, dem vereinbarten Beitrag die Genehmigung zu versagen. Dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Kinder kann sodann dadurch Rechnung ge- tragen werden, dass für die beim Ehemann lebenden Töchter bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts ihrerseits nicht bloss der betriebsrechtliche Grundbetrag und die Krankenkassenprämien eingesetzt werden, sondern auch für sie ein der Vereinbarung entsprechender Unterhaltsbeitrag berücksichtigt wird. Da zur Zeit des vorinstanzlichen

Entscheidet beide die Kantonsschule besuchten, ist für deren Unterhalt somit ein Betrag von je Fr. 1'300.00 anzurechnen. d) Beizufügen bleibt, dass an dieser Vorgehensweise auch die Tatsache, dass A.\_\_\_\_\_ im Oktober 2014 volljährig geworden ist (und nunmehr auch B.\_\_\_\_\_ das Mündigkeitsalter erreicht hat), nichts zu ändern vermag. Zwar geht die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten dem Mündigenunterhalt im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 132 III 209 = Pra 2007 Nr. 6) vor, weshalb der einem mündigen Kind erbrachte Unterhalt in der Be-

Seite 23 — 44 darfsrechnung der Ehegatten grundsätzlich nicht mehr anzurechnen ist. Das mündige Kind hätte sich daher an den anderen - unterhaltsberechtigten - Elternteil zu halten, soweit dieser - als Folge der entsprechend höheren Unterhaltsbeiträge - leistungsfähig wird und der bisher für das Kind aufkommende Elternteil dessen Ansprüche nicht mehr erfüllen kann. Dies gilt an sich auch im Verhältnis zum nahehelichen Unterhalt (vgl. Urs Gloor/Annette Spycher, in Basler Kommentar, ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 16 zu Art. 125 ZGB; Ingeborg Schwenzer, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKommentar Scheidung, Bern 2011, N 28 zu Art. 125 ZGB). Vorliegend hat indessen die Berufungsklägerin selber in ihren Berechnungen den Bedarf der Tochter A.\_\_\_\_\_ berücksichtigt und ihr auch einen Anteil am Überschuss zugestanden. Dabei hielt sie selber dafür, dass der so ermittelte naheheliche Unterhaltsbeitrag bis zum 28. Februar 2018 - also über die Mündigkeit der beiden älteren Töchter hinaus - Geltung haben sollte. Zu keinem Zeitpunkt hat sie sich darauf berufen, dass die Berechnung mit dem Eintritt der Mündigkeit von A.\_\_\_\_\_ eine Änderung erfahren müsste. Insofern kann von einer konkludenten Zustimmung der Berufungsklägerin zur Berücksichtigung des vom Berufungsbeklagten getragenen Kindesunterhalts über die Mündigkeit hinaus ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass A.\_\_\_\_\_ der Prozessführung des Berufungsbeklagten auf entsprechende Aufforderung hin ausdrücklich zugestimmt hat, so dass der Berufungsbeklagte nach wie vor befugt ist, ihren Unterhaltsbedarf im eigenen Namen, als sog. Prozessstandschafter, geltend zu machen (BGE 129 III 55). Auch unter diesem Aspekt steht somit einer Anrechnung des Unterhalts für die Tochter A.\_\_\_\_\_ nichts im Wege. Was B.\_\_\_\_\_ betrifft, wurde zwar von der Einholung einer Zustimmungserklärung abgesehen. Wie das Bundesgericht in einem neueren Entscheid festgehalten hat, kann die erforderliche Zustimmung indessen auch stillschweigend erfolgen, wenn das betreffende Kind beim klagenden Elternteil lebt und seine Beziehung zum andern Elternteil getrübt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_874/2015 vom 8. Mai 2015 E. 1.2). Derartige Voraussetzungen sind auch vorliegend gegeben, weshalb von B.\_\_\_\_\_ Einverständnis zum gerichtlichen Vorgehen ihres Vaters ausgegangen werden darf. e) Wird der Kindesunterhalt im Sinne der vorstehenden Ausführungen für alle drei Töchter vorab berücksichtigt, reduziert sich der von der Vorinstanz ermittelte Überschuss von Fr. 2'053.00 um Fr. 1'226.00 (Fr. 2'600.00 abzüglich Fr. 1'200.00 und Fr. 174.00) auf Fr. 827.00. Zu prüfen bleibt, ob und in welchem Umfang die Berufungsklägerin persönlich an diesem Überschuss partizipieren soll. Vorab ist allerdings auf die weiteren Rügen der Berufungsklägerin an der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung einzugehen.

Seite 24 — 44 6. a) Was ihren eigenen (persönlichen) Grundbedarf anbelangt, moniert die Berufungsklägerin einzig, dass die Vorinstanz bei ihr zu Unrecht keinen Vorsorgeunterhalt als Bedarfsposition berücksichtigt habe (Berufung, S. 12). Die von der Vorinstanz angerechneten Bedarfspositionen bleiben dagegen unbestritten. Auch der Berufungsbeklagte hat sich weder in der Berufungsantwort noch im Rahmen sei-

Anschlussberufung zu den in der vorinstanzlichen Berechnung eingesetzten Bedarfspositionen der Ehefrau geäußert. Sein Antrag, den der Ehefrau für eine erste Phase zugesprochenen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'200.00 auf Fr. 1'000.00 zu reduzieren, bleibt daher ohne nachvollziehbare Begründung. Die Rüge, dass die Vorinstanz gewisse Positionen in seinem eigenen Bedarf falsch ermittelt bzw. zu Unrecht unberücksichtigt gelassen haben, weshalb er nunmehr mit der Anschlussberufung einen Mehrbedarf von total Fr. 200.00 geltend mache (vgl. Berufungsantwort S. 34), taugt jedenfalls nicht als Begründung für eine Reduktion des nahehelichen Unterhalts, den die Vorinstanz allein aufgrund des Bedarfs der Ehefrau festgesetzt hat. Eine Auseinandersetzung mit den Bedarfspositionen der Ehefrau fehlt vollständig, so dass die Anschlussberufung in diesem Punkt - soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann - abzuweisen ist. Unter diesen Umständen kann hinsichtlich des Bedarfs der Berufungsklägerin grundsätzlich auf den vorinstanzlichen Entscheid abgestellt werden. Was allerdings die von der Vorinstanz ermittelte Steuerlast von monatlich Fr. 446.00 (ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von ca. Fr. 47'000.00) betrifft, steht dieser Betrag in einem eklatanten Widerspruch zu den im Verfahren betreffend Prozesskostenvorschuss eingereichten Steuerveranlagungen für das Jahr 2012 (ERZ 13 422 act. B.20 und B.21), aus welchen bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 51'700.00 (Kanton) bzw. Fr. 56'100.00 (Bund) eine Steuerlast von total Fr. 2'907.10 (monatlich Fr. 242.25) hervorgeht. Dieser Unterschied lässt sich nur damit erklären, dass die Vorinstanz ihrer Berechnung fälschlicherweise den Tarif für eine alleinstehende Person zugrunde gelegt hat. An eine offenkundig falsche Sachverhaltsfeststellung ist das Berufungsgericht - auch wenn sie unbestritten geblieben ist - nicht gebunden (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Infolgedessen ist der im Bedarf der Ehefrau zu berücksichtigende Betrag für Steuern von Amtes wegen auf gerundet Fr. 240.00 herabzusetzen. b) Dass ihr infolge der eingeschränkten Erwerbstätigkeit nach der Scheidung eine Vorsorgelücke entsteht, welche bei ihrem Bedarf berücksichtigt werden muss, hat die Berufungsklägerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht. Während sie den Vorsorgebedarf in der Prozessantwort (S. 21 f.) auf der Basis eines hypothetischen Einkommens auf Fr. 348.00 (1. Säule) und Fr. 591.00 (2.

Seite 25 — 44 Säule) beziffert hatte, beanspruchte sie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch Beträge von Fr. 303.00 und Fr. 527.00 (vgl. Plädoyer RA Caviezel, Proz.Nr. 115-2011-13 act. V.4 S. 17 ff.). Von der Vorinstanz wurde diese Thematik überhaupt nicht behandelt; es erfolgte denn auch keinerlei Begründung für die Nichtberücksichtigung. Diese Unterlassung wird von der Berufungsklägerin zu Recht kritisiert. Wird der naheheliche Unterhalt nach der Methode der Existenzminimumsberechnung mit Überschussteilung festgelegt, wird zwar gelegentlich von einer Ausscheidung des Vorsorgebedarfs abgesehen, wenn den Vorsorgebedürfnissen mit der Teilung des Überschusses ausreichend Rechnung getragen wird. Wird indessen - wie dies die Vorinstanz vorliegend für gerechtfertigt hielt - der ganze Überschuss dem Ehemann zugewiesen, muss der naheheliche Vorsorgebedarf von Gesetzes wegen berücksichtigt werden. Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB gehört ein Beitrag an die angemessene Altersvorsorge (sog. Vorsorgeunterhalt) zum gebührenden Unterhalt, auf den bei ausreichenden Mitteln ein Anspruch besteht. Der Vorsorgeunterhalt bezweckt einen Ausgleich allfälliger zukünftiger nahehelicher Einbussen hinsichtlich der Altersvorsorge, welche dadurch entstehen, dass ein Ehegatte namentlich wegen Kinderbetreuungspflichten in den Jahren nach der Scheidung keine oder nur eine reduzierte Erwerbstätigkeit wird nachgehen und deshalb auch keine oder nur geringe Beiträge an die eigene Altersvorsorge

wird leisten können (vgl. BGE 135 III 158 E. 4.1). Da die Berufungsklägerin während einer gewissen Zeit (auf deren Dauer nachfolgend noch näher einzugehen sein wird) erziehungsbedingt nur eingeschränkt arbeitstätig sein kann, ist ihr Bedarf folglich um den sog. Vorsorgeunterhalt zu erweitern. Daran vermögen die Vorbringen des Berufungsbeklagten in seiner Berufungsantwort (S. 7 f.) nichts zu ändern. So kann es für die Frage des Vorsorgeunterhalts insbesondere nicht darauf ankommen, ob die Berufungsklägerin aufgrund des höheren Lohnniveaus in der Schweiz insgesamt besser dasteht als bei einem Verbleib in L.2\_\_\_\_\_. Vielmehr wurde die Ehe seit 2003 in der Schweiz gelebt, so dass sich auch der nacheheliche Unterhalt einschliesslich des Vorsorgeunterhalts an den hiesigen Verhältnissen orientieren muss. c) Die Berufungsklägerin macht im Rahmen der Berufung einen (im Vergleich zum vorinstanzlichen Verfahren reduzierten) Vorsorgebedarf von Fr. 443.00 geltend (Berufung, S. 13 f.). Dabei orientiert sie sich an der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 III 158 E. 4.3 und 4.4), wonach der Bedarf für die Altersvorsorge als Teil des gebührenden Unterhaltes in der Weise zu ermitteln ist, dass die massgebliche Lebenshaltung, d.h. der Lebensstandard, den die Ehegatten in ihrer lebensprägenden Ehe zuletzt gemeinsam gelebt haben und auf

Seite 26 — 44 dessen Fortführung (zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten) der unterhaltsberechtigten Ehegatte grundsätzlich Anspruch hat, in ein fiktives Bruttoeinkommen umgerechnet wird, darauf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge berechnet werden und davon die effektiven Beiträge - sei dies aufgrund eines Eigenverdienstes oder der gesetzlichen Erziehungsgutschriften im Bereiche der 1. Säule (Art. 29sexies des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]) - in Abzug gebracht werden. Das Ergebnis, erweitert um eine allfällige (zusätzliche) Steuerbelastung, bildet dann den sog. Vorsorgeunterhalt (vgl. Ingeborg Schwenzer, a.a.O., N 9 zu Art. 125 ZGB m.w.H.). Ausgangspunkt für die Berechnung des Vorsorgeunterhalts wäre demnach der anhand der ehelichen Lebenshaltung zu bestimmende Verbrauchsunterhalt, bei ausreichenden Mitteln also der um die eheliche Freiquote erweiterte Grundbedarf der Ehefrau. Stattdessen legt die Berufungsklägerin ihrer Berechnung den Betrag von Fr. 4'974.00 zugrunde, was dem von ihr ermittelten Minimalbedarf unter Einschluss des Grundbetrages und der Krankenkassenprämien für die Tochter C.\_\_\_\_\_ entspricht (vgl. Berufung, S. 11 ff.). Letztere Positionen müssen beim Vorsorgeunterhalt von vornherein ausgeklammert bleiben. Eine weitere Korrektur ergibt sich so - wie vorstehend dargelegt - bei den Steuern, so dass noch ein zu berücksichtigender Grundbedarf von Fr. 4'111.00 verbleibt. Zur ehelichen Lebenshaltung hat sich die Berufungsklägerin in ihrer Berufung mit keinem Wort geäußert. Erst in ihrer Replik hat sie - im Sinne einer Antwort auf die Argumentation des Berufungsbeklagten, wonach ein allfälliges nacheheliches Vorsorgedefizit durch die besseren Verdienstmöglichkeiten in der Schweiz kompensiert würde - ihre in der Klageantwort enthaltenen Ausführungen zum massgeblichen ehelichen Lebensstandard wiederholt, ohne diese allerdings zum Bezugspunkt ihrer Berechnung des Vorsorgeunterhalts zu machen. Zudem beschränken sich ihre Ausführungen auf die Behauptung, ausgehend vom damaligen Einkommen und einem auf die Kinder entfallenen Anteil von je Fr. 800.00 hätte vor der Trennung jedem Ehegatten ein Betrag von Fr. 4'550.00 zur Verfügung gestanden. Völlig unklar bleibt damit, in welchem Umfang das eheliche Einkommen den damaligen Grundbedarf effektiv überstieg und demzufolge eine eheliche Freiquote resultierte. Hält man sich vor Augen, dass der Berufungsbeklagte die

entsprechenden Ausführungen in der Klageantwort sowohl in seiner Replik als auch an der vorinstanzlichen Haupt- verhandlung bestritten hat, wobei er namentlich die wesentlich höheren Auslagen für die Kinder, die Einlagen in die 3. Säule und die hohen Kosten für den Arbeits- weg nach O.5 \_\_\_\_\_ als Gründe für die tiefere Lebenshaltung der Ehegatten angeführt hat (vgl. Proz.Nr. 115-2011-13, act. I.4 S. 19 und act. V.3 S. 6), kann auf den von der Berufungsklägerin bloss überschlagsmässig berechneten Betrag jeden-

Seite 27 — 44 falls nicht abgestellt werden. Mangels nachvollziehbarer Angaben zur ehelichen Freiquote ist daher der Vorsorgeunterhalt anhand des persönlichen Grundbedarfs der Berufungsklägerin (Fr. 4'111.00) zu berechnen, was der Berufungsklägerin insofern zum Vorteil gereicht, als dass darin die vollen Wohnkosten (ohne Abzug für die bei ihr lebende Tochter) enthalten sind. Bei der Berechnung der Vorsor- gelücke zu berücksichtigen ist ferner, dass die Berufungsklägerin während der Dauer der Kinderbetreuung im Bereich der 1. Säule von Erziehungsgutschriften profitiert. Diese belaufen sich auf den dreifachen Betrag der minimalen Altersren- te, pro Monat mithin Fr. 3'510.00 (3 x Fr. 1'170.00 [Stand 2013/2014]; vgl. Art. 29sexies Abs. 1 und 2 AHVG i.V.m. Art. 34 Abs. 5 AHVG). Auf der Basis eines (fikti- ven) Nettoeinkommens von Fr. 4'111.00 bzw. eines Bruttoeinkommen von Fr. 4'725.00 und des rentenbildenden Einkommens, welches die Berufungsklägerin selbst erzielt (netto Fr. 3'117.00; brutto Fr. 3'583.00), entsteht demzufolge im Be- reich der 1. Säule gar keine Lücke. Im Bereich des BVG ergibt sich - ausgehend wiederum von einem (fiktiven) Bruttolohn von Fr. 4'725.00 sowie dem in den Jah- ren 2013/2014 geltenden Koordinationsabzug in Höhe von Fr. 24'570.00 pro Jahr bzw. Fr. 2'047.50 pro Monat - ein koordiniertes (fiktives) Bruttoeinkommen von Fr. 2'677.50. Dem steht - ebenfalls unter Berücksichtigung des genannten Koordinati- onsabzuges - ein tatsächliches Bruttoeinkommen von Fr. 1'535.50 gegenüber (Fr. 3'583.00 abzüglich Fr. 2'047.50), wodurch sich ein monatliches Manko von Fr. 1'142.00 ergibt. 16% von diesem Differenzbetrag ergeben den Vorsorgeunterhalt im Bereich des BVG, vorliegend mithin (aufgerundet) Fr. 200.00. Der Grundbedarf der Berufungsklägerin erhöht sich damit auf Fr. 4'311.00, was im Ergebnis wieder- um praktisch dem von der Vorinstanz berücksichtigten Betrag entspricht. 7. a) Den Grundbedarf des Berufungsbeklagten hat die Vorinstanz auf Fr. 6'899.00 beziffert, wovon wiederum Fr. 2'374.00 auf den Unterhalt der Kinder ent- fallen, so dass für ihn persönlich ein Grundbedarf von Fr. 4'525.00 verbleibt. Dies- bezüglich kritisiert die Berufungsklägerin, dass die Vorinstanz die für das Auto des Ehemannes anfallenden Kosten bei der Bedarfsberechnung nicht hätten berück- sichtigen dürfen, da dem Auto kein Kompetenzcharakter zukomme. Wenn die Vor- instanz die Fahrzeugkosten mit dem Argument, das Fahrzeug sei Ausdruck des gelebten Standards, dennoch berücksichtige, bediene sie sich eines unzulässigen Methodenmixes, weil sie bei der Bedarfsberechnung ansonsten auf eine familien- rechtliche Existenzminimumberechnung abstelle. Entsprechend verlangt sie eine Korrektur bei den Wohnkosten, welche um die Kosten des Parkplatzes auf Fr. 1'814.00 zu reduzieren seien, sowie bei den Kosten für den Arbeitsweg, welche nur in der Höhe der Kosten für ein BÜGA berücksichtigt werden dürfen, so dass

Seite 28 — 44 zusammen mit einer Pauschale für die auswärtige Verpflegung ein Betrag von Fr. 250.00 einzusetzen sei (vgl. Berufung, S. 14 ff.). Der Berufungsbeklagte verteidigt dagegen das vorinstanzliche Vorgehen und hält dafür, dass die Fahrzeugkosten durchaus im familienrechtlichen Existenzminimum angerechnet werden dürfen (vgl. Berufungsantwort, S. 10 ff.). b) Grundsätzlich berechtigt ist der Einwand der Berufungsklägerin, dass bei einer

Bemessung des nachehelichen Unterhalts anhand einer Existenzminimums- berechnung mit Überschussteilung der eheliche Lebensstandard keine Rolle spielt. Insofern muss sich die Vorinstanz tatsächlich ein inkohärentes Vorgehen vorwerfen lassen. Richtig ist zudem, dass den Autokosten im vorliegenden Fall kein Kompetenzcharakter im betriebsrechtlichen Sinne zukommt, zumal im Berufungsverfahren nicht einmal mehr der Berufungsbeklagte geltend macht, das Auto für berufliche Zwecke verwenden zu müssen. Vorliegend darf indessen nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Berufungsbeklagte neben seiner 80%igen Erwerbstätigkeit zwei Kinder betreut. Diese Doppelbelastung lässt es gerechtfertigt erscheinen, dem Berufungsbeklagten für den Arbeitsweg aus zeitlichen und organisatorischen Gründen die Benützung eines Fahrzeuges zuzugestehen. Im Ergebnis, wenn auch mit einer anderen Begründung ist daher von einer Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides in diesem Punkt abzusehen. c) Sowohl im Rahmen seiner Anschlussberufung (S. 34) als auch in der Berufungsantwort (S. 15 f.) - dort allerdings nur eventualiter für den Fall, dass die vorinstanzliche Berechnung in einem Punkt zu Gunsten der Ehefrau korrigiert würde - bringt der Berufungsbeklagte vor, er habe in der Klageschrift Besuchskosten von Fr. 200.00/Mt., Weiterbildungskosten von Fr. 200.00/Mt. sowie Hausrats- und Privathaftpflichtversicherungskosten von Fr. 42.45/Mt. geltend gemacht. Von diesen Kosten habe die Vorinstanz lediglich Fr. 15.00/Mt. als Kosten für die Haftpflichtversicherung berücksichtigt. Die nicht berücksichtigten Bedarfspositionen würden nun im Rahmen der Anschlussberufung erneut geltend gemacht, wenn auch reduziert mit total Fr. 200.00, wobei dieser Betrag entweder nur als Besuchs- oder nur als Weiterbildungskosten oder aber als Besuchs- und Weiterbildungskosten zu berücksichtigen sei. Mit diesen Ausführungen genügt der Berufungsbeklagte den ihm obliegenden Anforderungen an die Begründungspflicht nicht, fehlt es doch an einer klaren und substantiierten Darlegung, weshalb die Vorinstanz die geltend gemachten Kosten zwingend im Grundbedarf hätte berücksichtigen müssen. Auf die betreffenden Positionen braucht daher an sich gar nicht eingegangen zu werden. Festgehalten sei immerhin, dass die Vorinstanz auch auf Seiten der Berufungsklägerin lediglich die Kosten einer Privathaftpflichtversicherung angerechnet

Seite 29 — 44 hat, während die darüber hinausgehenden Kosten für die Hausratversicherung ausgeklammert blieben. Wäre diesbezüglich auf die ins Recht gelegten Belege abzustellen, müssten folglich auch der Berufungsklägerin die höheren Kosten angerechnet werden. Was sodann die geltend gemachten Weiterbildungskosten an betrifft, so wurden diese vom Berufungsbeklagten nie belegt, so dass eine Berücksichtigung bereits aus diesem Grunde entfallen musste. Bei den Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts handelt es sich schliesslich um eine Position, die im Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Ehegatten regelmässig ausser Betracht bleibt und höchstens bei knappen Verhältnissen - wenn der betreffende Elternteil effektiv nicht in der Lage ist, die anfallenden Kosten aus dem Grundbetrag und einem allfälligen Überschuss zu bezahlen - Berücksichtigung findet. Ob das Gericht dem Besuchsberechtigten im familienrechtlichen Streit um die Festsetzung der Kinderalimente für die Ausübung des Besuchsrechts einen gewissen Betrag zugestehen will, ist eine Frage der Ausübung des ihm in Unterhaltsbelangen zukommenden weiten Ermessens (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5C.282/2002 vom 27. März 2003 E. 3; 5A\_226/2010 vom 14. Juli 2010 E. 6.1 und 5A\_390/2012 vom 21. Januar 2013 E. 6.4). Mit der blossen Behauptung, dass ihm aus der Ausübung des Besuchsrechts beträchtliche Kosten, namentlich für die Anschaffung von Sportausrüstungen und für Ferienreisen, entstehen, vermag der Berufungsbeklagte keinen

Ermessensfehler der Vorinstanz darzutun. Soweit auf dessen Vorbringen einzutreten wäre, wären sie folglich abzuweisen. 8. a) Nach dem Gesagten beläuft sich der Grundbedarf der Berufungsklägerin (unter Einschluss des Vorsorgeunterhalts) auf Fr. 4'311.00, während derjenige des Berufungsbeklagten - wie von der Vorinstanz ermittelt - Fr. 4'525.00 beträgt. Dazu kommen die Auslagen für den Unterhalt der Kinder, welche - wie in Erwägung 5c dargelegt - mit gesamthaft Fr. 3'600.00 (Fr. 1'000.00 für C.\_\_\_\_\_, je Fr. 1'300.00 für A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_) zu berücksichtigen sind. Insgesamt ergibt sich damit ein Bedarf von Fr. 12'436.00, dem die im Berufungsverfahren unbestritten gebliebenen Einkommen der Ehegatten von total Fr. 13'269.00 gegenüber stehen. Es verbleibt demnach ein Überschuss von Fr. 833.00, der sich allerdings mit dem Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in eine Mittelschule und der damit verbundenen Erhöhung des Kindesunterhalts auf Fr. 533.00 reduzieren würde. Zu klären bleibt, ob und in welchem Umfang die Berufungsklägerin an diesem Überschuss zu beteiligen ist. b) Die Vorinstanz begründete die Zuweisung des gesamten Überschusses an den Berufungsbeklagten ausschliesslich damit, dass mit Bezug auf die beiden bei ihm lebenden Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ nur der Grundbetrag gemäss den betriebsrechtlichen Richtlinien berücksichtigt worden sei, während derjenige

Seite 30 — 44 der jüngsten Tochter C.\_\_\_\_\_ mit Fr. 1'000.00 zuzüglich Kinderzulagen vollständig abgedeckt werde (angefochtener Entscheid, E. 6d [S. 28]). Dieses Argument entfällt, nachdem der Unterhaltsbedarf der Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ im Rahmen einer zweistufigen Berechnung bereits vorab und in äquivalenter Höhe wie für C.\_\_\_\_\_ in Abzug gebracht worden ist. Der unterschiedliche Bedarf der Töchter allein vermag somit das Absehen von einer Überschussbeteiligung der Berufungsklägerin nicht zu erklären. Zu berücksichtigen ist indessen, dass ein Überschuss nur resultiert, weil der Berufungsbeklagte trotz der Betreuung der beiden Töchter ein 80%-iges Arbeitspensum beibehalten hat. Zur Zeit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung war B.\_\_\_\_\_ erst 15-jährig, weshalb an sich auch ihm noch eine Reduktion des Arbeitspensums zuzugestehen gewesen wäre. Im Ergebnis lässt sich daher nicht beanstanden, wenn die Vorinstanz das Resultat seines überobligatorischen Einsatzes dem Berufungsbeklagten belassen hat. Die Frage einer Überschussbeteiligung kann sich somit erst ab Oktober 2014 stellen, wenn B.\_\_\_\_\_ das 16. Altersjahr erreicht hat. Ab diesem Zeitpunkt wäre grundsätzlich eine hälftige Aufteilung auf die Ehegatten denkbar. Wie einleitend dargelegt, kann indessen aus wichtigen Gründen von einer derartigen Aufteilung abgesehen werden. Vorliegend ist dem Berufungsbeklagten darin beizustimmen, dass eine gleichmässige Verteilung des Überschusses den besonderen Umständen des Falles nicht gerecht würde. Im Sinne eines Ausgleiches für die sehr hohe Belastung, welche der Berufungskläger in der Vergangenheit auf sich genommen hat, indem er nach dem Umzug von A.\_\_\_\_\_ im Juni 2009 (diese war damals noch nicht ganz 13-jährig) anfänglich ein 100%-iges Arbeitspensum beibehalten und so die unveränderte Bezahlung der ursprünglich festgesetzten Unterhaltsbeiträge ermöglichte, erscheint es vielmehr gerechtfertigt, ihm den Überschuss auch weiterhin zu belassen. Auch wenn die bei ihm lebenden Töchter mittlerweile volljährig geworden sind, hat er bis dahin weiterhin beträchtliche Betreuungs- und Erziehungsaufgaben wahrgenommen und hat ihnen damit nebst dem allein getragenen Geldunterhalt auch Naturalunterhalt erbracht. Insgesamt hat er während Jahren einem deutlich höheren Anteil an den Familienlasten getragen als die Berufungsklägerin, von der vorderhand im Interesse von C.\_\_\_\_\_ und in Übereinstimmung mit den bundesgerichtlichen Richtlinien weiterhin nur ein 50%-iges Erwerbspensum verlangt wird (vgl. dazu nachstehend E. 9). Hinzu kommt, dass die Berufungsklägerin eine Korrektur der vom Ehegatten zu bezahlenden

Unterhaltsbeiträge ausdrücklich "ab Rechtskraft des Berufungsurteils" verlangt (Berufung, S. 3). Dies schliesst eine rückwirkende Festsetzung des nachehelichen Unterhalts auf den Zeitpunkt der Teilrechtskraft des Scheidungspunktes aus, auch wenn der nacheheliche Unterhalt höher ausfallen würde als der (auch während der Dauer des Berufungsverfahrens)

Seite 31 — 44 geltende) vorsorgliche Unterhalt. Eine Teilung des Überschusses würde sich demnach von vornherein nur noch für die Zukunft auswirken. Dies führt zur Frage, ob derzeit überhaupt noch ein Unterhaltsanspruch der Berufungsklägerin besteht. 9. a) Die Vorinstanz hat die nacheheliche Unterhaltspflicht mit der Überlegung, dass von der Berufungsklägerin ab diesem Zeitpunkt eine Ausweitung ihres Arbeitspensums auf 80% gefordert werden könne, bis Ende August 2015 befristet (vgl. angefochtener Entscheid, E. 7). Die Berufungsklägerin wendet dagegen ein, diese Schlussfolgerung laufe der Praxis sowohl des Bundesgerichts als auch des Kantonsgerichts zuwider und missachte die berechtigten Interessen der Tochter C.\_\_\_\_\_. Bis diese das 16. Altersjahr vollendet habe, dürfe der Berufungsklägerin keine über ein 50%-Pensum hinausgehende Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Selbst danach sei ihr in Anbetracht der während der langen Ehedauer gelebten klassischen Rollenteilung, ihres Alters von dannzumal über 45 Jahren und den sehr komfortablen finanziellen Verhältnissen des Berufungsbeklagten höchstens eine Arbeitstätigkeit im Umfang von 70% zumutbar, weshalb ihr ausgehend von einem erzielbaren Nettoeinkommen von Fr. 4'275.00 und einem gleichbleibenden Bedarf von Fr. 5'275.00 (Fr. 6'275.00 abzüglich Fr. 1'000.00 Kindesunterhalt) weiterhin ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.00 zustehe (Berufung, S. 19 ff.). Der Berufungsbeklagte verteidigt die Zumutbarkeit der Erhöhung des Arbeitspensums von 50% auf 80% bzw. den entsprechenden Entscheid der Vorinstanz mit dem Argument, dass die Vorinstanz damit einen gerechten Ausgleich habe schaffen wollen zu der seit Beginn der Trennung bestehenden, weit überobligatorisch hohen Belastung des Kindsvaters ("Kraftakt") und der hiermit verglichen über diese langen Jahre durchgehend deutlich weniger hohen Belastung der Kindsmutter (vgl. Berufungsantwort, S. 20). b) Zutreffend ist, dass der Berufungsbeklagte bei Übernahme der (faktischen) Obhut für A.\_\_\_\_\_ im Jahr 2009 100% gearbeitet und sein Pensum erst im März 2011 auf 80% reduziert hat. Allerdings war A.\_\_\_\_\_ anfänglich tagsüber noch von der Berufungsklägerin (mit-)betreut worden, indem sie bei ihr das Mittagessen einnahm und die Zeit nach der Schule bis 18.00 Uhr verbrachte (vgl. Proz.Nr. 130- 2010-52, act. I.3). Zum Abbruch des Kontakts zur Mutter kam es nach den (unbestritten gebliebenen) Angaben in der Berufungsantwort (S. 20) im September 2010, als A.\_\_\_\_\_ knapp 14-jährig war. Ab diesem Zeitpunkt hat der Berufungsbeklagte mit der anfänglich noch vollzeitigen und später nur um 20% reduzierten Erwerbstätigkeit zweifellos eine ausserordentlich hohe Leistung erbracht, welche damals zur Deckung des Familienunterhalts indessen notwendig war und in Anbetracht der bisherigen Rollenverteilung auch erwartet werden durfte. Denn die Ehe-

Seite 32 — 44 frau hatte dazumal noch die beiden 7- bzw. 11-jährigen Töchter C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zu betreuen und war zur Deckung ihres Grundbedarfes vollständig auf die Beiträge ihres Ehemannes angewiesen. Das 80%-ige Arbeitspensum hat der Berufungsbeklagte sodann auch beibehalten, als er im Februar 2012 zusätzlich die Obhut über B.\_\_\_\_\_ übernahm. Letztere war damals allerdings bereits 13½-jährig und stand kurz vor dem Übertritt in die Kantonsschule in O.6\_\_\_\_\_. Dennoch ist die Leistung des Berufungsbeklagten auch in jener Zeit noch als klar überobligatorisch zu werten, zumal er nebst seinen Betreuungsaufgaben weiterhin recht hohe Unterhaltsleistungen an die

Berufungsklägerin und die jüngste Tochter erbrachte und ihm nur wenig mehr als der Grundbedarf verblieb. Eine Entlastung ergab sich indessen zumindest in finanzieller Hinsicht ab September 2012, als der Berufungsklägerin eine teilzeitige Erwerbstätigkeit zumutbar wurde und der an sie zu leistende Unterhaltsbeitrag eine erhebliche Reduktion erfuhr. Ab diesem Zeitpunkt verblieb ihm dank seiner fortgesetzten Erwerbstätigkeit ein Überschuss von monatlich rund Fr. 2'000.00, während sich die Berufungsklägerin wie bisher mit wenig mehr als dem Grundbedarf begnügen musste. Soweit der Berufungsbeklagte weiterhin eine überobligatorische Leistung erbracht hat, kam das damit erzielte Einkommen somit allein ihm (und den unter seiner Obhut lebenden Töchtern) zugute. Wird ihm dieser Überschuss mit Rücksicht auf die sehr hohe Belastung in den vorangegangenen Jahren auch weiterhin belassen, kann die überobligatorische Erwerbstätigkeit des Ehemannes kein Grund sein, um auch von der Berufungsklägerin schon vor dem 16. Altersjahr der jüngsten Tochter eine weitere Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zu verlangen. Zu Recht weist die Berufungsklägerin darauf hin, dass die Frage, ob eine Ausdehnung der mütterlichen Erwerbstätigkeit vor dem vollendeten 16. Altersjahr als zumutbar erscheint, in erster Linie unter dem Aspekt des Kindeswohls zu beurteilen ist. Hierzu ist festzuhalten, dass das Bedürfnis der jüngsten Tochter nach persönlicher Betreuung durch die Mutter unabhängig von den Leistungen des Vaters in der Vergangenheit besteht. Die Forderung des Ehemannes nach einer vorzeitigen Ausdehnung des Erwerbsums dient einzig seiner (weiteren) finanziellen Entlastung und widerspricht dem Kindesinteresse, dem bei an sich ausreichenden finanziellen Verhältnissen - wie sie auch hier vorliegen - praxismässig Vorrang zukommt. Zudem ist zu beachten, dass seit September 2014 auch der Ehemann mit seinem 80%-Pensum keine überobligatorische Leistung mehr erbringt, wurde doch die von ihm betreute Tochter B.\_\_\_\_\_ zu jenem Zeitpunkt 16-jährig, womit an sich auch ihm wieder eine Ausdehnung seiner Erwerbstätigkeit auf ein 100%-Pensum zumutbar gewesen wäre. Wird jedoch dem Ehemann in Anerkennung der geleisteten Erziehungsarbeit bis zur Mündigkeit von B.\_\_\_\_\_ ein reduziertes Pensum zugestanden, kann

Seite 33 — 44 auch von der Ehefrau vorderhand noch keine Aufstockung verlangt werden. Dies gilt umso mehr, als die berufliche Tätigkeit der Berufungsklägerin - diese arbeitet seit September 2012 wieder auf ihrem erlernten Beruf als Krankenschwester - als Folge der unregelmässigen Arbeitszeiten (Schichtarbeit mit teilweise sehr frühem Arbeitsbeginn und/oder sehr späten Arbeitsende) mit der Kinderbetreuung wesentlich schwieriger zu vereinbaren ist als die Berufstätigkeit des Berufungsbeklagten. Daran hat sich mit dem während des Berufungsverfahrens erfolgten Stellenwechsel nichts geändert. Zwar brachte es die an der neuen Stelle im Spital.\_\_\_\_\_ erforderliche Einarbeitung mit sich, dass die Berufungsklägerin - wie übrigens bereits an ihrer vorherigen Stelle im Altersheim F.\_\_\_\_\_ - von Februar bis Mai 2014 zu 80% arbeiten musste. Ab 1. Juni 2014 ist sie indessen mit einem regulären Pensum von 50% und einem Bruttolohn von Fr. 3'118.00 angestellt (ERZ 13 422, act. B.29). Aus dem Anhang zum Arbeitsvertrag geht zudem hervor, dass die Berufungsklägerin im Spital.\_\_\_\_\_ verpflichtet ist, alle drei Dienste (Frühdienst 06.45 - 15.45, Spätdienst 13.40 - 22.40, Nachtwache 22.00 - 07.15) auszuführen. In Anbetracht dieser Arbeitszeiten (selbst unter Ausklammerung der Nachtwachen) wäre es mit dem berechtigten Interesse von C.\_\_\_\_\_ an einer weiteren Betreuung durch ihre Mutter nicht zu vereinbaren, von der Berufungsklägerin bereits im heutigen Zeitpunkt eine mehr als 50%-ige Erwerbstätigkeit zu verlangen. c) Zu prüfen bleibt, ob von der Berufungsklägerin allenfalls mit Blick auf ihre potentielle Unterhaltspflicht gegenüber den beim

Berufungsbeklagten lebenden Töchtern eine Ausdehnung ihrer eigenen Erwerbstätigkeit erwartet werden darf. Wie in Erwägung 3c dargelegt, dürfen im Bereiche des Kindesunterhalts grundsätzlich hohe Anforderungen an die Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen gestellt werden. So kann sich denn für den Unterhaltspflichtigen namentlich bei knappen Verhältnissen auch eine Pflicht zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit ergeben. Mit anderen Worten hat die gesetzliche Unterhaltspflicht zur Folge, dass der Pflichtige alles Zumutbare unternehmen muss, um das erforderliche Einkommen zu generieren. Geht es indessen um die Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit einer Mutter, die nicht bloss gegenüber den beim andern Elternteil lebenden Kindern (geld-)unterhaltspflichtig ist, sondern ihrerseits ein (gemeinsames) Kind betreut und diesem gegenüber Naturalunterhalt erbringt, ist zu berücksichtigen, dass sich der auf Geldzahlung gerichtete Unterhaltsanspruch der einen Kinder und der Anspruch des anderen Kindes auf Pflege und Erziehung grundsätzlich gleichrangig gegenüber stehen. Einen Vorrang des Geldunterhaltsanspruches im Verhältnis zum Anspruch auf Naturalunterhalt kennt das Gesetz nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_309/2012 vom 19. Oktober 2012 E. 3.4).

Seite 34 — 44 Führt der letztere dazu, dass der Mutter aus Gründen des Kindeswohls noch keine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zumutbar ist, bleibt es mithin dabei, dass ihr die Leistungsfähigkeit zur Erbringung von Geldunterhalt fehlt. Die daraus resultierende Ungleichbehandlung der Kinder ist eine unmittelbare Folge ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse, die sich - was das Bedürfnis nach unmittelbarer persönlicher Pflege und Erziehung anbelangt - namentlich aus dem Altersunterschied ergeben. In die Beurteilung der Zumutbarkeit miteinzubeziehen ist sodann die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils. Ist dieser in der Lage, für die finanziellen Bedürfnisse der bei ihm lebenden Kinder (weiterhin) aufzukommen, besteht auch kein Grund, die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit eher anzunehmen, als dies im Zusammenhang mit dem nahehelichen Unterhalt generell der Fall ist. Vielmehr wurzelt die in diesem Bereich entwickelte „10/16“-Regel von der Sache her im Kindeswohl und beruht auf der Überlegung, dass die unmittelbare persönliche Betreuung und Pflege auch im obligatorischen Schulalter stehender Kinder deren Interesse dient (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_336/2015 vom 3. März 2016 E. 5.3). Vor diesem Hintergrund bleibt auch der vom Berufungsbeklagten mit seinem Gesuch um Abänderung des vorsorglichen Unterhalts (ZK1 15 126) vorgebrachte Umstand, dass die Tochter A.\_\_\_\_\_ im September 2015 ein Studium begonnen und sich deswegen ihr Bedarf erheblich erhöht hat, letztlich ohne Relevanz. Abgesehen davon, dass A.\_\_\_\_\_ bereits volljährig ist und deren Geldunterhaltsanspruch vor dem Anspruch ihrer Schwester auf Naturalunterhalt auch aus diesem Grunde zurückzutreten hätte, hat der Berufungsbeklagte just auf den Zeitpunkt des Studienbeginns sein Arbeitspensum auf 90% aufstocken können. Dadurch hat sich sein Nettoeinkommen von bisher Fr. 10'152.00 auf Fr. 11'637.00 (jeweils inklusive 13. Monatslohn, aber ohne Kinderzulagen und Ausbildungsentschädigung) erhöht (ZK1 15 126 act. B.6). Mit einem Zusatzverdienst von beinahe Fr. 1'500.00 pro Monat war er somit in der Lage, die studienbedingten Mehrkosten von A.\_\_\_\_\_, namentlich ihren Anteil an den Mietkosten (Fr. 600.00; act. B.5) und die Kosten eines Generalabonnements (Fr. 240.00), zu decken. In Anbetracht des Umstandes, dass die in seinem Haushalt verbliebene Tochter B.\_\_\_\_\_ im damaligen Zeitpunkt bereits 17 Jahre alt war, war ihm diese Pensenaufstockung zweifellos auch zumutbar. d) Was das Arbeitspensum der Ehefrau ab dem 1. März 2018 betrifft, so macht diese - wie bereits dargelegt - geltend, ihr sei lediglich eine Ausdehnung der Arbeitstätigkeit von derzeit 50%

auf maximal 70% zuzumuten. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann einem haushaltführenden Ehegatten die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit dann nicht mehr zugemutet werden, wenn

Seite 35 — 44 er im Zeitpunkt der Trennung das 45. Altersjahr erreicht hat, wobei diese Alterslimite nicht als "starre Regel" anzusehen ist (BGE 115 II 6 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 5A\_206/2010 vom 21. Juni 2010, E. 5.3). Vorliegend ist der Ehefrau eine Erhöhung ihres Arbeitspensums auf 100% ohne weiteres zumutbar. Die Ehe dauerte bis zur Trennung 12 Jahre und damit nicht sehr lange. Während dieser Zeit war die Ehefrau in L.2 \_\_\_\_\_ zeitweilig noch teilzeitlich erwerbstätig. Sodann war sie im Zeitpunkt der Trennung erst 35-jährig und beim beruflichen Wiedereinstieg mit einem Pensum von 50% im Jahr 2012 39-jährig. Beim 16. Geburtstag ihrer jüngsten Tochter C. \_\_\_\_\_ im Jahr 2018 wird die Berufungsklägerin erst gerade 45-jährig sein und damit die Limite für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit erst ganz knapp erreicht haben. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass für die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit ohnehin eine höhere Limite anzusetzen ist als bei deren Aufnahme. So kann letzteres je nach den konkreten Umständen auch einer älteren Person zumutbar sein (vgl. z.B. Urteil 5A\_206/2010 vom 21. Juni 2010 E. 5 betreffend eine 54-jährige Frau, die während der gesamten Ehedauer berufstätig war und sich zudem auf ihrem Beruf weiterbildete). Daran ändern auch die von der Berufungsklägerin angeführten Nachtschichten (vgl. Replik, S. 15) nichts, da diese mit zusätzlicher Freizeit kompensiert werden. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Berufungsklägerin zu einem späteren Zeitpunkt (wieder) eine Anstellung findet, in welcher sie keine Nachtschichten zu leisten hat. Was schliesslich die finanziellen Verhältnisse des Berufungsbeklagten anbelangt, ist der Berufungsklägerin entgegenzuhalten, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereiche des nahehelichen Unterhalts ein besonders gutes Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten für sich allein keinen Grund darstellt, dem unterhaltsberechtigten Ehegatten eine Ausdehnung seiner Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_474/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4.3). Ob beim Berufungsbeklagten bereits von besonders günstigen finanziellen Verhältnissen gesprochen werden kann, kann damit offenbleiben. 10. a) Ist der Berufungsklägerin bis zum 28. Februar 2018 keine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zumutbar, bleibt es bis dahin beim von der Vorinstanz ermittelten Einkommen von Fr. 3'117.00. Mit dem Stellenwechsel an das Spital. \_\_\_\_\_ hat sich insofern nichts geändert, als bei einem Bruttolohn von Fr. 3'118.00 nach Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und Aufrechnung des 13. Monatslohnes ungefähr dasselbe Nettoeinkommen resultiert. Bei einem Bedarf von Fr. 4'311.00 resultiert demnach ein Manko von Fr. 1'194.00, was zu einem nahehelichen Unterhaltsanspruch von aufgerundet Fr. 1'200.00 führt. Zugleich steht

Seite 36 — 44 damit fest, dass es der Berufungsklägerin an der erforderlichen Leistungsfähigkeit zur Bezahlung von Kindesunterhalt fehlt. Die von der Vorinstanz angeordnete Verpflichtung, an den Unterhalt der Tochter B. \_\_\_\_\_ mit Wirkung ab dem 1. September 2015 einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 666.00 zu entrichten, ist folglich aufzuheben. b) Ab 1. März 2018 ist der Berufungsklägerin zuzumuten, ihr Arbeitspensum als Pflegefachfrau auf 100% auszudehnen. Auf der Basis des bisherigen Einkommens von Fr. 3'117.00 und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf dem zusätzlichen Einkommen proportional höhere Beiträge zu leisten sein werden, wird sie damit ein Nettoeinkommen in der Höhe von ca. Fr. 6'100.00 erzielen können. Sie wird demnach in

der Lage sein, ihren Bedarf aus eigenen Mitteln zu decken, so dass ab diesem Zeitpunkt ein Unterhaltsanspruch der Berufungsklägerin entfällt. Bei einem leicht erhöhten Grundbedarf von Fr. 4'500.00 (als Folge der höheren Steuern und Berufsauslagen bei gleichzeitigem Wegfall des Vorsorgeunterhalts) weist sie dannzumal einen Überschuss von Fr. 1'600.00 aus, so dass grundsätzlich Raum für eine Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen für die Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bestünde. Allerdings tritt die Leistungsfähigkeit erst zu einem Zeitpunkt ein, in dem beide Töchter bereits volljährig sind. Damit stellt sich die Frage, ob eine derartige Konstellation von Art. 133 Abs. 3 ZGB, welcher dem Scheidungsgericht die Festlegung des Kindesunterhalts über den Eintritt der Mündigkeit hinaus erlaubt, noch erfasst wird. Seitens der Berufungsklägerin wird die Zulässigkeit einer erstmaligen Festsetzung von Kindesunterhalt im Mündigkeitsalter ausdrücklich bestritten (vgl. Anschlussberufungsantwort, S. 8 f.; Replik S. 16), während sich der Berufungsbeklagte zu dieser Frage nicht geäußert hat. Stattdessen hat er nur allgemein auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, welche in neuerer Zeit deutlich gemacht habe, dass die Festlegung von Volljährigenunterhalt durch das Scheidungsgericht zu favorisieren sei, um dem Kind eine spätere Klage gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil zu ersparen (Berufungsantwort/Anschlussberufung, S. 37 ff.). ca) Die ehegerichtliche Unterhaltsregelung betrifft an sich nur minderjährige Kinder, während Volljährige im eigenen Namen einen Anspruch aus Art. 277 Abs. 2 ZGB geltend zu machen haben. Indes soll wiederholte Aushandlung von Unterhaltsbeiträgen unter den Beteiligten vermieden werden und deshalb eine Ordnung getroffen werden, welche kontinuierliche und absehbare Verhältnisse schafft. In diesem Sinne war schon anlässlich der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von

## **E. 20**

auf 18 Jahre die Möglichkeit einer Festlegung des Unterhalts durch den Scheidungsrichter über die Mündigkeit hinaus im Gesetz eingeführt worden. Der Ge-

Seite 37 — 44 setzgeber wollte damit vermeiden, dass die Senkung des Volljährigkeitsalters die Ausbildung der Jugendlichen gefährdete, indem das volljährig gewordene Kind gezwungen wäre, ein eigenes Verfahren gegen seinen Elternteil zu eröffnen. Bis dahin hatte die Rechtsprechung bereits eingeräumt, dass aus Gründen der Zweckmässigkeit und der Prozessökonomie der Scheidungsrichter auf Antrag des gesetzlichen Vertreters unter ganz bestimmten Voraussetzungen den Unterhaltsbeitrag für die Zeit nach der Volljährigkeit des Kindes festlegen könne, insbesondere wenn das Kind zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils kurz vor der Volljährigkeit stehe und sich bereits in einer Berufsausbildung befinde, deren Dauer festgelegt sei. Die damalige Gesetzesänderung, die im Wesentlichen dem heute geltenden Recht (Art. 133 Abs. 3 ZGB) entspricht, beschränkt sich nicht darauf, diese sehr begrenzte Rechtsprechung zu übernehmen, sondern geht weiter, indem das Zusprechen eines solchen Beitrags über die Volljährigkeit hinaus allgemein zugelassen wird: So kommt dies in Betracht, wenn das betreffende Kind noch klein ist und somit zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils noch über keine festen Ausbildungspläne verfügt. Die psychische Belastung, die eine Klage gegen einen Elternteil darstellt, wird dem Kind so erspart; das minderjährige Kind kann auf die Unterstützung des Elternteils zählen, der die elterliche Sorge innehat, und der zahlungspflichtige Elternteil wird somit nötigenfalls auf den Weg der Änderungsklage gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB verwiesen, wenn das Kind volljährig geworden ist. Obwohl Art. 277 Abs. 2 ZGB theoretisch die Festlegung des Unterhaltsbeitrags für eine Zeit nach Erreichen

der Volljährigkeit gewissen Kriterien unterstellt, können diese jedoch nicht Gegenstand einer genauen Prüfung sein, denn persönliche Umstände wie die Weigerung des Kindes, zu seinem Elternteil Beziehungen zu unterhalten, oder sogar die tatsächliche Möglichkeit, ein Studium zu absolvieren, lassen sich nur schwer prognostizieren und sind vielmehr zum Zeitpunkt der Volljährigkeit zu untersuchen, gegebenenfalls im Rahmen einer Änderungsklage (vgl. Peter Breitschmid, a.a.O., N 22 zu Art. 133; BGE 139 III 401 = Pra 2014 Nr. 26 E. 3.2.2. mit zahlreichen Hinweisen). cb) Diese Ausführungen machen deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der scheidungsgerichtlichen Zuständigkeit zur Festlegung des Mündigenunterhalts Konstellationen im Auge hatte, bei denen das Scheidungsgericht dem unterhaltspflichtigen Elternteil bereits vor Eintritt der Mündigkeit Unterhaltsbeiträge auferlegen kann, welche nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss der Erstausbildung andauern sollen. Mit anderen Worten sollen bereits geschuldete Unterhaltsbeiträge nicht allein wegen der Mündigkeit entfallen, sondern bei noch andauernder Weiterbildung - unter Vorbehalt einer Abänderungsklage, wenn die

Seite 38 — 44 Voraussetzungen gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB nicht mehr gegeben sein sollten oder aber der ursprüngliche Unterhaltsbeitrag den aktuellen Verhältnissen nicht mehr entsprechen sollte - weitergelten. Des Weiteren werden Fälle erfasst, in denen das Kind noch während laufendem Scheidungsverfahren das Mündigkeitsalter erreicht und im Scheidungsurteil erstmals ein der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils angemessener Unterhaltsbeitrag festgesetzt wird. Insofern ist der Berufungsklägerin zu widersprechen, wenn sie meint, dass eine erstmalige Festsetzung des Unterhalts für ein mündiges Kind generell ausgeschlossen sei. Davon zu unterscheiden ist nun allerdings der vorliegende Fall, bei dem im Urteilszeitpunkt der potentiell unterhaltspflichtige Elternteil noch gar nicht leistungsfähig ist und sich (auch) diese Voraussetzung für die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erst später verwirklicht. Würde das Kind selber im jetzigen Zeitpunkt klagen, bliebe angesichts der zahlreichen Ungewissheiten über die für die Höhe des Beitrages relevanten Umstände (zukünftiger Bedarf des Kindes, anrechenbarer Eigenverdienst, allfällige weitere Unterhaltslasten) nichts anderes, als die Klage abzuweisen und es auf eine erneute Klage zu verweisen. Weshalb bei einer Geltendmachung seiner Ansprüche durch den (ehemaligen) Sorgerechtsinhaber im Scheidungsverfahren etwas anders gelten soll, ist nicht ersichtlich. Die mit der Anschlussberufung gestellten Anträge auf Verpflichtung der Berufungsklägerin zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind daher abzuweisen. d) Für den Fall einer späteren Belangung der Berufungsklägerin sei immerhin festgehalten, dass allein aus dem Vorhandensein eines Überschusses noch nicht auf eine Leistungspflicht in ebensolchem Umfang geschlossen werden kann. Würde man den Anträgen des Berufungsbeklagten folgen, würde dies bedeuten, dass die Berufungsklägerin sich nach Aufnahme einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit weiterhin mit dem Grundbedarf begnügen müsste, während der Berufungsbeklagte trotz seines wesentlich höheren Einkommens nicht bloss vom nahehelichen Unterhalt, sondern auch von einem grossen Teil des bisher getragenen Kindesunterhalts entlastet würde. Dabei verkennt er, dass die Eltern auch und gerade für den Unterhalt ihrer mündigen Kinder im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzukommen haben. Vergleicht man nun die Situation der Berufungsklägerin mit derjenigen des Berufungsbeklagten, zeigt sich ein deutliches Gefälle in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zumal im fraglichen Zeitpunkt auch dem Berufungsbeklagten wieder ein Einkommen aus einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit anrechenbar sein wird. Einem Nettoeinkommen von aufgerechnet rund Fr.

12'500.00 wird dannzumal ein persönlicher Grundbedarf von maximal Fr. 5'000.00

Seite 39 — 44 gegenüber stehen (tieferer Grundbetrag, aber höhere Steuern). Dazu kommt der Unterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_\_ von Fr. 1'000.00 bzw. Fr. 1'300.00 im Falle eines Mittelschulbesuchs. Sein Überschuss wird damit zwischen Fr. 6'200.00 bis Fr. 6'500.00 betragen und damit praktisch das Vierfache des Überschusses der Berufungsklägerin (Fr. 1'600.00) erreichen. Berücksichtigt man zusätzlich, dass dem unterhaltspflichtigen Elternteil im Rahmen des Mündigenunterhalts ein um 20% erweiterter Grundbedarf zu belassen ist (BGE 132 III 209 = Pra 2007 Nr. 6 E. 2.3), verändert sich das Verhältnis weiter zu Ungunsten der Berufungsklägerin, indem einem Überschuss von Fr. 700.00 ein solcher von Fr. 5'200.00 bis Fr. 5'500.00 gegenüber steht. Soweit bei einem derartigen Leistungsgefälle eine Unterhaltspflicht der Berufungsklägerin nicht sogar vollständig zu verneinen wäre, hätte sie sich demnach höchstens mit rund einem Zehntel am dannzumaligen Bedarf ihrer Töchter zu beteiligen. 11. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Berufung teilweise gutzuheissen ist, während die Anschlussberufung abgewiesen wird, soweit darauf eingetreten werden kann. a) Da das Kantonsgericht vorliegend in teilweiser Gutheissung der Berufung einen neuen Entscheid trifft, ist auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu befinden (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schlossen die Parteien eine Teilkonvention betreffend Zuteilung der elterlichen Sorge, Besuchs- und Ferienrecht, Fortführung der Beistandschaft für die Töchter B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, den vom Berufungsbeklagten an die jüngste Tochter zu leistenden Unterhalt sowie die betragsmässige Teilung der in der Schweiz vorhandenen Freizügigkeitsguthaben. In der güterrechtlichen Auseinandersetzung - die Berufungsklägerin hatte an der Hauptverhandlung noch eine Ausgleichszahlung von Fr. 13'026.30 gefordert, während der Berufungsbeklagte an seinem Antrag auf Feststellung, dass keine Ausgleichszahlung geschuldet sei, festgehalten hatte - hat der Berufungsbeklagte sodann vollständig obsiegt. Sowohl die Teilkonvention als auch die güterrechtliche Auseinandersetzung sind im Rahmen des Berufungs- bzw. Anschlussberufungsverfahrens unangefochten geblieben. Im erstinstanzlichen Verfahren bezifferte X.\_\_\_\_\_ den ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 28. Februar 2018 zu leistenden nachehelichen Unterhaltbeitrag zuletzt mit Fr. 2'291.00. Danach sei ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.00 bis zum Eintritt von Y.\_\_\_\_\_ in sein ordentliches Pensionsalter geschuldet. Y.\_\_\_\_\_ seinerseits beantragte zuletzt einen von seiner Ehefrau zu leistenden monatlichen Unterhaltsbeitrag an die Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in der Höhe von je Fr. 1'300.00. Mit dem vorliegenden Berufungsurteil wird der Ehe-

Seite 40 — 44 frau ein nachehelicher Unterhalt von Fr. 1'200.00 bis und mit Februar 2018 zugesprochen. Für die Zeit danach entfällt ein Unterhaltsanspruch. Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt an die Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ durch die Ehefrau entfällt ebenfalls. Das Gesamtergebnis betrachtend, erscheint eine je hälftige Tragung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von gesamthaft Fr. 12'000.00 durch die Parteien als angemessen. Die Parteikosten werden entsprechend wettgeschlagen. Da der Berufungsklägerin für das erstinstanzliche Verfahren mit Wirkung ab 27. Dezember 2011 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist (Proz.Nr. 135-2011-288; Entscheid vom 9. Oktober 2012), gehen nicht bloss die ihr auferlegten Gerichtskosten, soweit diese nicht durch Verrechnung mit ihrem Guthaben aus dem Verfahren Proz.Nr. 135-2011-83 getilgt werden, zu Lasten des Kantons Graubünden, sondern ist auch ihrem Rechtsvertreter

eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Anders als die frühere bündnerische Zivilprozessordnung, welche in Art. 47 ein spezielles Verfahren für die Festsetzung der Entschädigung bei der unentgeltlichen Rechtspflege vorsah, gehört der Entscheid über die Entschädigung des Rechtsbeistandes wie bereits in der Marginalie zu Art. 122 ZPO zum Ausdruck kommt zur Liquidation der Prozesskosten und bildet damit Teil des Kostenspruches des Hauptverfahrens (vgl. dazu bereits Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 11 70 vom 28. November 2011, E. 1.a). Über die dem unentgeltlichen Rechtsbeistand zustehende Entschädigung hätte daher an sich zusammen mit dem Entscheid in der Sache befunden werden müssen. Nachdem die Berufungsklägerin die Unterlassung der Vorderrichterin aber nicht gerügt hat und es nicht Aufgabe der Berufungsinstanz ist, erstmalig über die Angemessenheit der geltend gemachten Honorarforderung zu befinden, wird der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin sich diesbezüglich an die Vorinstanz wenden müssen. b) Im Berufungsverfahren verlangte die Berufungsklägerin nachehelichen Unterhalt in Höhe von Fr. 2'158.00 ab Rechtskraft des Berufungsurteils bis Ende Februar 2018, danach und bis zum Eintritt des Berufungsbeklagten in sein ordentliches Pensionsalter einen Betrag von monatlich Fr. 1'000.00. Zudem beantragte sie, dem Berufungsbeklagten sei kein von ihr zu bezahlender Kindesunterhalt zu gewähren. Der Berufungsbeklagte verlangte mit Anschlussberufung, der von ihm zu bezahlende nacheheliche Unterhaltsbeitrag an die Berufungsklägerin sei von Fr. 1'200.00 auf Fr. 1'000.00 zu reduzieren. Das Ende der Unterhaltspflicht sei statt auf den 31. August 2015 bereits auf den 28. Februar 2015 festzulegen. Was den Kindesunterhalt betrifft, so beantragte er für die Tochter B.\_\_\_\_\_ einen mo-

Seite 41 — 44 natlichen Betrag von Fr. 666.00 ab dem 1. März 2015, welcher ab März 2016 auf Fr. 1'000.00 zu erhöhen sei. Für die Tochter A.\_\_\_\_\_ forderte er ab März 2016 einen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 912.00. Mit dem vorliegenden Berufungsurteil wird der Ehefrau, wie erwähnt, ein nachehelicher Unterhalt von Fr. 1'200.00 bis Februar 2018 zugesprochen. Für die Zeit danach entfällt ein Unterhaltsanspruch. In Bezug auf den nachehelichen Unterhalt obsiegt die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren somit zu rund einem Drittel. Sodann entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt an die Töchter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ durch die Berufungsklägerin, sodass sie in diesem Punkt vollständig obsiegt. Gewichtet man die betragsmässigen Anteile von nachehelichem und Kindesunterhalt, so ergibt sich in etwa ein Verhältnis von 2/3 (nachehelicher Unterhalt) zu 1/3 (Kindesunterhalt). Damit obsiegt die Berufungsklägerin in materieller Hinsicht zu rund 5/9 ( $1/3 \times 2/3 = 2/9$  [nachehelicher Unterhalt] plus  $1/1 \times 1/3 = 3/9$  [Kindesunterhalt]). Unter Berücksichtigung, dass ihr Gesuch betreffend Gerichts- und Anwaltskostenvorschuss abgewiesen wurde (ERZ 13 422) und die dort angefallenen Kosten bei der Prozedur belassen wurden, erscheint es angebracht, insgesamt von einem hälftigen Obsiegen der Berufungsklägerin auch im Berufungsverfahren auszugehen. Die Verfahrenskosten, welche vorliegend auf Fr. 7'500.00 festgesetzt werden, sind von den Parteien dementsprechend je zur Hälfte zu tragen. Bei diesem Prozessausgang sind die Parteikosten praxisgemäss wettzuschlagen. X.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 29. Juni 2016 (ERZ 13 417) für die Verfahren ZK1 13 127, ERZ 13 422 und ZK1 15 126 die unentgeltliche Rechtspflege mit Wirkung ab Gesuchseinreichung bewilligt und Rechtsanwalt lic. iur. Wilfried Caviezel zum Rechtsvertreter für die genannten Verfahren ernannt. Dementsprechend gehen die ihr auferlegten Kosten des Verfahrens unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Dasselbe gilt für

die Kosten ihres Rechtsvertreters, welche sie aufgrund des (nur) hälftigen Obsiegens im Berufungsverfahren selber zu tragen hat (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Rechtsvertreter von X.\_\_\_\_\_ macht in seiner Honorarnote vom 4. Juli 2016 (ZK1 13 127 act. D.25) einen Aufwand von 54.48 Stunden geltend. Darin mitenthalten ist auch der im Rahmen des Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen (ZK1 15 126) zwischen dem 14. September 2015 und 29. Oktober 2015 angefallene Aufwand von insgesamt 7.33 Stunden. Da das entsprechende Gesuch mitsamt dem Kostenpunkt separat behandelt wird, ist dieser Aufwand im vorliegenden Zusammenhang nicht zu beachten. Damit verbleibt für die Verfahren ZK1 13 127, ERZ 13 422 und ERZ 13 417 ein geltend gemachter Aufwand von 47.15 Stunden. Dieser

Seite 42 — 44 erscheint insgesamt überhöht und bedarf der nachfolgenden Korrektur. Zunächst erscheint der für das Verfassen der Berufungsschrift sowie des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege veranschlagte Aufwand von insgesamt 19.33 Stunden unnötig hoch; angemessen erscheint ein Aufwand von 12 Stunden. Sodann ist der Aufwand für das Verfassen der Stellungnahme für das Verfahren ERZ 13 422 von insgesamt 4.5 Stunden auf 3 Stunden zu kürzen. Schliesslich erscheint auch der für das Verfassen der Berufungsreplik benötigte Aufwand von 10 Stunden nicht gerechtfertigt, enthält diese doch teilweise unnötige Wiederholungen; der entsprechende Aufwand ist daher um 5 Stunden zu kürzen. Damit verbleibt ein zu entschädigender Aufwand von insgesamt 33.32 Stunden. Bei einem in diesem Zusammenhang geltenden Stundenansatz von Fr. 200.00 ergibt sich - zuzüglich 3% Spesenpauschale und 8% MWSt. - ein Honorar von Fr. 7'413.05. Der Rechtsvertreter von X.\_\_\_\_\_ ist in diesem Umfang durch den Kanton zu entschädigen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattung gemäss Art. 123 ZPO.

Seite 43 — 44 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.